

Verein für Westfalenterrier e.V.

gegründet 1972



Prüfungsordnung

Verein für Westfalenterrier e.V.

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Walsrode am 06.09.2019 unter VR 201518

Die vorliegende Fassung der Prüfungs-Ordnung ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des Verein für Westfalenterrier e.V. [VWT e.V.] in der Fassung vom 26.5.2019 festgelegten Bestimmungen.

Revision 1 (gem. §11 Nr. 9 Satzung)	06.06.2020	Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
Revision 2 (gem. §11 Nr. 9 Satzung)	22.08.2021	Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
Revision 3 (gem. §11 Nr. 9 Satzung)	11.07.2022	Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am

Präambel

Prüfungsfachgruppen für Westfalenterrier und ihr Zweck.

Die Auflistung der folgenden Fachgruppen, sowie deren Benotung in den jeweiligen Leistungsfächer, stellt die Grundlage für eine wesensmäßige, sowie eine anlagebedingte Eignung, in Verbindung mit durch Abrichtung erworbener Brauchbarkeit der Westfalenterrier dar. Weiter werden auch die vielseitigen Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebs, unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes berücksichtigt. Deshalb müssen sich die eingesetzten Richter stets ihrer hohen Verantwortung, insbesondere bei der Beurteilung der angewölkten Anlagen der Westfalenterrier stets bewusst sein: Ihr Urteil ist in wesentlichem Maß ausschlaggebend für die Zucht. In den Fachgruppen finden die Anforderungen der einzelnen Jagdarten Berücksichtigung und können so flexibel gewählt werden. Die vorliegende Prüfungsordnung stellt keine Verpflichtung für jeden Hundeführer innerhalb im Verein für Westfalenterrier e.V. dar. Sie dient vielmehr dazu, jedem Hundeführer es selbst zu überlassen in welchem Modul er sein Westfalenterrier führen möchte und wo nicht. Generell sind rein für das Führen der Westfalenterrier keine Prüfungen vorgeschrieben. Diese Prüfungsordnung sieht außerdem auch vor, mehrere Fachgruppen in einer Prüfung zu kombinieren, so sollen z.B. die zuchtrelevanten Module zu einer Zuchteignungsprüfung und die Leistungsfächer zu einer Gebrauchsprüfung zusammengefasst werden. Der Hundeführer hat überdies wiederum auch die Möglichkeit, nur in einzelne Fachgruppen oder einzelnen Modulen anzutreten, genauso wie der Veranstalter aus organisatorischen Gründen die Möglichkeit hat, nur einzelne Module anzubieten. Prüfungen, welche innerhalb des Vereins für Westfalenterrier e.V. vor dem 26. Mai 2019 abgehalten und bestanden wurden, haben weiterhin Gültigkeit. Sie müssen jedoch inhaltlich zu den Modulen vergleichbar sein.

Es können auch andere Jagdhunderassen an den Prüfungen des Vereins für Westfalenterrier e.V. teilnehmen.

Inhalt

1	Vorwort	7
2	Allgemeines.....	7
2.1	Veranstaltung der Prüfung.....	7
2.2	Art der Prüfung.....	7
2.2.1	Zuchteignungsprüfung	8
2.2.2	Jagdeignungsprüfung	8
2.2.3	Gebrauchsprüfung	8
2.3	Dokumentation und Bewertung	10
2.3.1	Prädikate und Leistungsziffern.....	10
2.3.2	Dokumentation der Ergebnisse auf der Ahnentafel	10
2.3.3	Vergabe von Preisen und Titeln	10
2.3.4	Leistungszeichen	11
2.3.5	Leistungszeichen Natur/im Jagdbetrieb des VWT e.V.	11
2.4	Ausschreibung einer Prüfung	12
2.5	Zulassung zur Prüfung	12
2.6	Nennungen zur Prüfung	14
2.7	Nenngeld für die Prüfung.....	14
2.8	Prüfungsleiter	15
2.9	Richtergruppe.....	15
2.10	Prüfungsreviere	16
2.11	Ordnungsvorschriften während der Prüfung.....	16
2.12	Einspruch während der Prüfung	17
2.13	Sicherheitsvorschriften während der Prüfung.....	17

	<u>Seite</u> 4
3	Fachgruppe 1 – Eigenschaft / Wesen..... 17
3.1	Allgemeines 17
3.2	Modul 1.1 Schussfestigkeit..... 17
3.3	Modul 1.2 Wesen allgemein..... 19
4	Fachgruppe 2 – Arbeit mit dem Hundeführer (allgemeiner Gehorsam) 22
4.1	Modul 2.1 Führigkeit 22
4.2	Modul 2.2 Allgemeiner Gehorsam 22
4.3	Modul 2.3 Gehorsam (angeleint) 22
4.3.1	Verhalten auf dem Stand 22
4.3.2	Leinenführigkeit 23
4.3.3	Ablegen (angeleint) 23
4.4	Modul 2.4 Gehorsam..... 23
4.4.1	Folgen frei bei Fuß (unangeleint) 23
4.4.2	Ablegen mit Schussabgabe (unangeleint)..... 23
5	Fachgruppe 3 – Spuarbeit..... 24
5.1	Modul 3.1 Spuarbeit..... 24
5.1.1	Nasengebrauch..... 24
5.1.2	Spursicherheit 25
5.1.3	Spurwille..... 25
5.1.4	Spurlaut 26
5.2	Modul 3.2 Lautnachweis..... 26
6	Fachgruppe 4 – Passion am Raubwild/Schwarzwild..... 27
6.1	Modul 4.1 Verhalten am Raubwild/Eignung zur Bauarbeit..... 27
6.1.1	Sprengen 28
6.1.2	Absuchen..... 29

	<u>Seite 5</u>
6.1.3 Ausdauer	29
6.2 Modul 4.2 Arbeit im Schwarzwildgatter.....	29
6.3 Modul 4.3 Naturleistungszeichen.....	30
6.3.1 Leistungszeichen Schwarzwild-Natur [S-N].....	30
6.3.2 Passion am Raubwild [/].....	30
6.3.3 Arbeit im Naturbau [NB]	30
7 Fachgruppe 5 – Wasser.....	31
7.1 Modul 5.1 Wasserfreude	31
7.2 Modul 5.2. Wasserarbeit	32
7.2.1 Allgemeiner Teil Wasserarbeit	32
7.2.2 Zeitpunkt der Übung oder Prüfung.....	35
7.2.2.1 Reihenfolge der zu prüfenden Module.....	35
7.2.3 Stöbern ohne Ente	35
7.2.4 Schussfestigkeit im Wasser	36
7.2.5 Verlorensuche und -bringen im deckungsreichen Gewässer	36
7.2.6 Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer	37
7.2.7 Bringen am Wasser	38
8 Fachgruppe 6 – Arbeit vor dem Schuss (Stöbern)	39
8.1 Allgemeines.....	39
8.2 [A] Stöbern vom Stand geschnallt.....	41
8.3 [B] Stöbern vom Führer begleitet	41
8.4 Anschneideprüfung	41
9 Fachgruppe 7 – Arbeit nach dem Schuss	42
9.1 Modul 7.1 Arbeit auf der Rotfährte.....	42
9.2 Modul 7.2 Apport/Bringen	45

	<u>Seite 6</u>
9.2.1 Haarwildschleppe und Bringen von Haarwild	45
9.2.2 Federwild.....	47
9.3 Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau	48
9.3.1 Benotung Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau	49
9.4 Modul 7.4 Leistungszeichen nach dem Schuss.....	49
9.4.1 Arbeit auf natürlicher Rotfährte SwN	49
9.4.2 Totverbeller [-] und Totverweiser auf der Fährte [I].....	50
9.4.3 Verlorenbringer [Vbr.].....	51
10 Fachgruppe 8 – Formbewertung.....	52
10.1 Allgemeines	52
10.1.1 Prädikate bei der Formbewertung.....	52
10.2 Form- und Haarbewertung.....	53
10.2.1 Formwert.....	53
10.2.2 Haarwert.....	55
11 Inkrafttreten und Änderungen der Prüfungsordnung	56

1 Vorwort

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein, anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Zur Erfüllung dieser Forderung ist der „brauchbare Jagdhund“ unverzichtbar. Die jagdliche Brauchbarkeit ist durch Prüfungen, beim Verein für Westfalenterrier e.V. in Form von Fachgruppen mit untergliederten Modulen, festzustellen und nachzuweisen. Die Durchführung dieser Prüfungen in der jeweiligen Kategorie (Fachgruppe 4, 5, 6 und 7) führen zur Brauchbarkeit in dem jeweiligen Segment der Fachgruppe bzw. im Jagdbetrieb.

2 Allgemeines

2.1 Veranstaltung der Prüfung

Die Prüfungen in Form der hier genannten Fachgruppen, sowie deren Untergliederungen in Module werden vom Verein für Westfalenterrier e.V. mit Sitz in 49457 Drebber vorbereitet und durchgeführt. Dazu berechtigt ist jedes Mitglied, welches in der aktuellen Richterliste des JGHV mit den entsprechenden Fachgruppen aufgeführt ist.

Die Verantwortung für die korrekte Organisation und die Durchführung der Prüfung trägt der jeweilige Verein / Prüfungsleiter.

Für alle richtenden Personen, Richteranwälter und dem Prüfungsleiter gilt die Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV in ihrer gültigen Fassung; für eine vom JGHV vorgegebene Frist gelten Übergangsregelungen.

Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter, des Jagdleiters (bei Fachgruppe 6 Stöbern) und der von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Hundeführer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern. Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Hundeführer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihrem Hund zur Stelle sind.

Hundeführer und sonstige beteiligte Personen nehmen an der Prüfung auf eigene Verantwortung teil, auch unter Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber dem Verein für Westfalenterrier e.V. sowie den organisierenden Personen.

2.2 Art der Prüfung

Es ist jedem Hundeführer freigestellt, zu welchen Prüfungsmodulen seinen Hund meldet.

2.2.1 Zuchteignungsprüfung

Ein Westfalenterrier mit bestandener Zuchteignungsprüfung [ZEP] erfüllt alle zuchtrelevanten Leistungen und kann somit zur Zucht zugelassen werden.

Dafür hat er folgende, in der Tabelle angegebenen Module, zu bestehen:

Zuchteignungsprüfung [ZEP]					
		FWZ	Preis		
			1.	2.	3.
FG Passion am Raubwild / Schwarzwild	Modul 4.1 Verhalten am Raubwild / Eignung zur Bauarbeit				
	Sprengen	8	32	24	20
	Laut	3	9	6	3
	Absuchen	4	12	8	4
	Ausdauer	3	9	6	3
	oder Modul 4.2 Arbeit im Schwarzwildgatter (positiv bestätigt)	= 30 Punkte	30	30	30
	oder "SwN"	= 30 Punkte	30	30	30
FG Spurarbeit	Modul 3.1 Spurarbeit				
	Nasengebrauch	6	24	18	12
	Spursicherheit	3	9	6	3
	Spurwille	3	9	6	3
	Spurlaut	4	12	8	4
FG Wasser	Modul 5.1 Wasserfreude	4	12	8	4
FG Gehorsam	Modul 2.1 Führigkeit	4	12	8	4
FG Wesen	Modul 1.1 Schussfestigkeit	1	4	4	4
max. Punkte (mit LZ)			144 (112)		

2.2.2 Jagdeignungsprüfung

Die Inhalte der Jagdeignungsprüfung (JEP/BP) regeln die jeweiligen Bundesländer. Erbrachte Leistungen aus JEP/BP können nicht in entsprechende Module übernommen werden, auch wenn sie inhaltlich gleich sind.

2.2.3 Gebrauchsprüfung

Ein Erdhund, der die Gebrauchsprüfung des VWT e.V. bestanden hat, ist ein vollwertiger kleiner Jagdgebrauchshund. Voraussetzung für die Gebrauchsprüfung ist ein bestandenes Modul der Fachgruppe Passion am Raubwild / Schwarzwild (Alternativ hierzu die Arbeit am Schwarzwild gemäß Prüfungsordnung – „LZ S-N“ oder Modul 4.2), das bestandene Modul Schussfestigkeit, sowie das Modul Spurarbeit und der erteilte Spurlautstrich.

Um die Gebrauchsprüfung des VWT e.V. zu bestehen, muss der Erdhund folgende Module in den Preisen bestanden haben:

Gebrauchsprüfung (GP)						
Fachgruppe	Modul / Fach	FWZ	Preise			
			1.	2.	3.	
FG Arbeit v.d. Schuss	Stöbern					
	a) vom Stand	8	24	16	8	
	b) begleitet	5	15	10	5	
	<i>oder bestandene VStP (JGHV)</i>		30	30	30	
FG Arbeit n.d. Schuss	Modul 7.1 Schweißarbeit	5	15	10	5	
	<i>oder VSwp 20h</i>		20	15	10	
	<i>oder LZ "SwN"</i>		20	20	20	
	Modul 7.2 Schleppenarbeit/ Bringen					
	Haarwild (9.2.1)	3	9	6	3	
	<i>oder LZ "Vbr"</i>		20	20	20	
	Federwild (9.2.2)	2	6	4	2	
Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau	4	12	8	0		
FG Wasser	Modul 5.2 Wasserarbeit					
	Stöbern ohne Ente (7.2.3)	3	6	3	3	
	Schussfestigkeit (7.2.4)	1	4	4	4	
	Verlorenensuche (7.2.5)	3	6	6	6	
	Stöbern mit Ente (7.2.6)	3	6	6	6	
	Bringleistungen (7.2.7 - Mittelwert)	3	6	3	3	
FG Gehorsam	Modul 2.2 Allgemeiner Gehorsam	4	12	8	4	
	Modul 2.3 Gehorsam (angeleint)					
	Leinenführigkeit (4.3.2)	1	3	2	1	
	Verhalten auf dem Stand (4.3.1)	2	6	4	2	
	Ablegen (4.3.3)	1	4	3	0	
	Modul 2.4 Gehorsam (unangeleint)					
	Folgen frei bei Fuß (4.4.1)	2	0	0	0	
Ablage mit Schuss (4.4.2)	3	9	6	3		

Jedes Modul muss einmal bestanden werden. Ein bestandenes Modul kann höchstens einmal wiederholt werden. Es zählt dann das bessere Ergebnis. In Fachgruppen mit optionalen Modulen wird nur das Modul mit der höheren Punktzahl für die Bewertung herangezogen. Für die Arbeit an der lebenden Ente gilt die PO Wasser des JGHV.

2.3 Dokumentation und Bewertung

2.3.1 Prädikate und Leistungsziffern

Für die in einem Fach gezeigten Leistungen muss ganz gleich welches Ergebnis eine Note bzw. Prädikat vergeben werden.

Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Leistungsziffern:

Note 4h [hervorragend]

Note 4 [sehr gut]

Note 3 [gut]

Note 2 [genügend]

Note 1 [mangelhaft]

Note 0 [nicht genügend]

Grundsätzlich werden nur ganze Noten vergeben. Aufgrund der besonderen züchterischen Bedeutung, kann in der Fachgruppe 4 „Passion am Raubwild/Schwarzwild“ im Modul 4.1 – Fach Arbeit am Rundkessel/Sprengen - auch halbe Noten vergeben werden.

Für besonders herausragende Arbeiten auf der Hasenspur (Modul 3.1, Fach Nasengebrauch), bei Stöbern (Fachgruppe 6) und bei Stöbern im deckungsreichen Gewässer (Modul 5.2 – 7.2.5 und 7.2.6) darf auch die Note 4h vergeben werden. Hierbei muss die Leistung sich deutlich von den geforderten Ansprüchen für eine sehr gute (Note 4) Leistung abheben. Die Vergabe ist im Prüfungsbericht schriftlich zu begründen. Die Note 4h ist bei der Berechnung der Punkte der 4 gleichzustellen.

2.3.2 Dokumentation der Ergebnisse auf der Ahnentafel

Jedes geprüfte Modul (unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden) wird in die Ahnentafel eingetragen. Dabei werden das Datum, der Ort der Prüfung, der Prüfungsleiter mit Unterschrift und Richternummer (VR Nummer) sowie die Noten in Reihenfolge der Zensurentabelle eingetragen.

2.3.3 Vergabe von Preisen und Titeln

Der erzielte Preis richtet sich nach der schlechtesten Leistung in der Einwertung der o.g. Tabelle. Für ein einzelnes Modul wird kein Preis vergeben.

Bei Punktgleichheit wird in folgender Reihenfolge gereiht:

Erzielter Preis

Alter (jung vor alt)

Westfalenterrier, welche die GP im ersten Preis absolvieren, erhalten als Leistungszeichen und Präfix Titel „WS“ Westfalenterrier-Sieger.

2.3.4 Leistungszeichen

Grundsätzliches

Bei den einzelnen Fachgruppenprüfungen, sowie deren Module, kann der Erdhund Leistungszeichen erhalten. Diese setzen eine gewisse Anforderung an die gezeigte Leistung voraus. Die Anforderungen können aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weiter besteht auch zusätzlich die Möglichkeit, entsprechende Leistungszeichen aus der nachfolgenden Tabelle im Jagdbetrieb zu erlangen (dies regelt Kapitel 2.3.5.).

	Titel des Leistungszeichen (LZ)	LZ	min. Note für Erteilung LZ
Fachgruppe 3	Spurlautjäger	\	ab Note 2
Fachgruppe 4	unter der Erde geprüft	∩	ab Note 2,5
	Passion am Raubwild	/	gem. Leistungsvorgabe
	Passion am Raubwild (Naturbau)	HNB/	gem. Leistungsvorgabe
	Arbeit im Naturbau	NB	gem. Leistungsvorgabe
	Schwarzwild - Gatter	S-G	gem. Leistungsvorgabe
	Schwarzwild - Natur	S-N	gem. Leistungsvorgabe
Fachgruppe 7	Arbeit auf natürlicher Rotfährte	SwN	gem. Leistungsvorgabe
	Totverbeller	-	gem. Leistungsvorgabe
	Totverweiser	I	gem. Leistungsvorgabe
	Verlorenbringer	Vbr.	gem. Leistungsvorgabe

2.3.5 Leistungszeichen Natur/im Jagdbetrieb des VWT e.V.

Neben den Leistungszeichen, welche während den Fachgruppenprüfungen erzielt werden können, besteht auch die Möglichkeit, bei entsprechenden Leistungen einer Vergabe von Leistungszeichen im Jagdbetrieb. Diese müssen während der gesamten Arbeit von mindestens einem Richter und mindestens einer im Hundewesen erfahrenen Person beobachtet werden. Die Leistung muss in einem ausführlichen Bericht, mit Angaben zu den Beobachtern bzw. Richter enthalten. Bei Modul 6.3.1 „Passion am Raubwild“ reicht eine zuverlässige Bezeugung aus – im Regelfall erfolgt diese durch einen Jagdscheininhaber. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Leistungszeichens innerhalb von 21 Tagen durch den Richter, der die Arbeit bestätigt, an den Prüfungsobmann des VWT e.V. zu senden. Nach Überprüfung durch den Prüfungsobmann, sein Stellvertreter und dem Hauptzuchtwart wird das jeweilige Leistungszeichen anerkannt oder abgelehnt. Bei Ablehnung muss dieses schriftlich begründet werden. Der Besitzer des Hundes hat das Recht, gegen diese Entscheidung

Widerspruch einzulegen. In diesem Fall ist der Sachverhalt vom Prüfungsbmann dem erweiterten Vorstand vorzutragen, der eine endgültige Entscheidung herbeiführt. Bei der Bewertung der Leistungszeichen ist die Befangenheitsregel des JGHV zu beachten und einzuhalten.

Für die Leistungszeichen des JGHV gelten dessen Bestimmungen.

2.4 Ausschreibung einer Prüfung

Jede Prüfung eines oder mehrerer Module ist vorher dem Prüfungsbmann des VWT e.V. schriftlich anzuzeigen und vor Nennschluss vom VWT e.V. zu veröffentlichen.

Die Kombination von mehreren Fachgruppen und Modulen an einem Prüfungstag wird empfohlen und gewünscht. Die Ausschreibung muss enthalten:

- Veranstalter
- Prüfungsleiter der Prüfung und Meldestelle
- Art der Prüfung (Fachgruppen/Module), Anzahl der zugelassenen Hunde je Fachgruppe/Modul
- Termin und Ort der Prüfung
- Bedingungen zur Zulassung an dieser Prüfung
- Höhe des Nenngeldes
- Nennungsschluss

Bei Modul 7.1 die Art der Herstellung (getupft/gespritzt), Herkunft des verwendeten Schweißes und Stehzeit der Schweißfährten.

2.5 Zulassung zur Prüfung

Zugelassen zu den Fachgruppenprüfungen können:

alle Westfalenterrier aus der vereinseigenen Leistungszucht des Vereins für Westfalenterrier e.V. und alle Westfalenterrier mit gültigen Papieren aus einer Leistungszucht. Auf Antrag können auch andere Jagdhunderassen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem Prüfungsbmann des Vereins für Westfalenterrier e.V..

Das Mindestalter des Westfalenterriers (bindend ist das Datum der Prüfung) beträgt für die Teilnahme an Modul 4.2 Schwarzwildgatter, Modul 7.1 Schweißarbeit und Modul 7.2 Apport/Bringen 12 Monate. Für alle weiteren Fachgruppen gilt kein Mindestalter.

Der teilnehmende Hund muss eindeutig identifizierbar sein (Mikrochip). Ist dieser mit einem Lesegerät nicht identifizierbar, kann er nur unter Vorbehalt an der Prüfung teilnehmen. In diesem Fall muss der Hundeführer innerhalb von 4 Wochen nach der Prüfung beim Prüfungsbmann oder dem Zuchtwart im VWT e.V. die Identität des zur Prüfung vorgestellten Westfalenterriers durch eine am Prüfungstag durch einen Tierarzt entnommene Blutprobe den DNA- Nachweis erbringen. Die hierfür anfallenden

Kosten (inklusive der u.U. notwendigen Untersuchung der Elterntiere) trägt der Hundeführer. Erfolgt dies nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Urkunde und das Prüfungszeugnis bleiben bis zum Nachweis beim VWT e.V.. Ebenso wird die Eintragung der Prüfung in der Ahnentafel erst nach erfolgtem Nachweis eingetragen (die für den VWT e.V. entstanden Kosten müssen vom Hundeführer übernommen werden).

Hunde anderer Rassen werden ohne eindeutige Identifizierung nicht zur Prüfung zugelassen.

Läufige Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn dies aus organisatorischen Gründen durchführbar ist. Läufige Hündinnen sind getrennt zu führen und immer als letzter Hund in der jeweiligen Gruppe zu prüfen. Das wissentliche Verschweigen der Läufigkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung.

Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sowie säugende Hündinnen und Hündinnen in der zweiten Hälfte der Trächtigkeit sind von der Prüfung ausgeschlossen.

Von der weiteren Prüfung kann ausgeschlossen werden:

- wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht
- wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt
- wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist
- wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt

Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Vereins für Westfalenterrierer e.V. schaden und gegen die Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen verstoßen. Gleiches gilt bei Beleidigungen von Richtern, Vereinsfunktionären und Teilnehmer.

Die Verwendung von Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig. Das Tragen von Ortungsgeräten (z.B. GPS Tracker wie Garmin o.ä.) ist nur bei der Fachgruppe Stöbern Der Einsatz von Ortungsgeräten darf keinen Einfluss auf die Notenfindung haben. Hunde, die nicht selbstständig zurückkehren und / oder nur mit Hilfe eines Ortungsgerätes auffindbar sind, können die Prüfung nicht bestehen.

Der Hundeführer muss grundsätzlich im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Das Führen eines Westfalenterriers ohne Jagdschein kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Zuchtzulassung etc.) durch den Prüfungsleiter zugelassen werden, muss jedoch bei der Anmeldung schriftlich beantragt werden. Es gelten die Bestimmung der Rahmenrichtlinien des JGHV. Bei anderen Rassen ist das Führen ohne gültigen Jagdschein nicht möglich. Bei Modul 5.2 und Fachgruppe 6 gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

Der Hundeführer ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes selbst verantwortlich.

Ein Hundeführer darf auf einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

2.6 Nennungen zur Prüfung

Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Nennschluss unter Verwendung des entsprechenden, aktuellen, Nennformulars schriftlich gemeldet sein. Nur die schriftliche und vom VWT e.V. bestätigte Anmeldung gilt als verbindlich. Bei der Nennung sind neben den Angaben zum Hund und Führer sowie bisherigen Prüfungen anzugeben:

- Beim Modul 5 Wasserarbeit:
 - mit oder ohne lebende Ente
 - mit oder ohne Stöbern
- Beim Modul 6 Stöbern:
 - vom Stand geschnallt [A] oder mit Führerbegleitung [B]
- Beim Modul 7.1 Schweißarbeit:
 - zusätzlich Totverweiser oder Totverbeller
- Beim Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau
 - mit oder ohne Leine

Das Nennformular kann auf der Homepage (www.westfalenterrier.de) heruntergeladen werden. Mit Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und den Ordnungen des JGHV.

Am Prüfungstag sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

Ahnentafel oder Herkunftsnachweis des Hundes, Impfausweis mit dem Nachweis der gültigen Tollwutschutzimpfung.

Nachweis über bereits abgelegte Prüfungen (auch Prüfungen außerhalb des Vereins für Westfalenterrier e.V.).

Gültiger Jagdschein und ggf. Schießnachweis.

2.7 Nenngeld für die Prüfung

Zur Deckung seiner Aufwendungen wird vom Verein für VWT e.V. ein Nenngeld erhoben. Das Nenngeld muss mit der Abgabe der Nennung durch Überweisung auf das angegebene Konto des Vereins für Westfalenterrier e.V. eingezahlt werden; eine Kopie des entsprechenden Bankbelegs ist der Nennung beizufügen, anderenfalls gilt die Nennung als nicht abgegeben. Ungedeckte Kosten trägt der Veranstalter, Überschüsse sind vom Veranstalter zweckgebunden zur Förderung des Vereinswesens zu verwenden. Nenngeld ist Reugeld und wird nicht erstattet.

2.8 Prüfungsleiter

Der Veranstalter hat einen für die Vorbereitung, Durchführung, Einhaltung der Prüfungsordnung und das Berichtswesen verantwortlichen Prüfungsleiter zu bestimmen. Dieser ist auch verantwortlich, innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung dem Beauftragten für das Prüfungswesen im VWT e.V. alle Ergebnisse auf den dafür vorgesehenen Formblättern und einen Prüfungsbericht zu übermitteln. Der Prüfungsleiter vertritt den VWT e.V. und muss während des gesamten Prüfungsverlaufes zu Verfügung stehen. Der Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV eingetragen sein. Seine Richtereigenschaft darf nicht ruhen. Übergangsweise gelten die mit dem JGHV vereinbarten Bestimmungen. Er kann gleichzeitig auch als Richter, jedoch nicht als Richterobmann tätig sein. Generell kann ein Prüfungsleiter all seine ihm übertragenen Aufgaben an weitere Personen delegieren. Er muss hierbei jedoch sicherstellen, dass die Person, die mit einer Aufgabe beauftragt wird, diese auch mit der erforderlichen Erfahrung ausführen kann (Ausnahme stellt das Berichtswesen/Prüfungsbericht, die kann nur von einem teilgenommenen Richterobmann übernommen werden). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.

2.9 Richtergruppe

Die Richter sind verpflichtet, auf den von ihnen gerichteten Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung zu richten. Sie werden vom VWT e.V. bestellt.

Jede Richtergruppe besteht aus einem Richterobmann und mindestens zwei Mitrichtern, die in der aktuellen Richterliste des JGHV eingetragen sein müssen; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen. In einer Übergangsphase gelten die mit dem JGHV abgestimmten Vereinbarungen.

Richteranwälter müssen im Vorfeld dem Prüfungsobmann mitgeteilt werden. Er entscheidet über den Einsatz bei der jeweiligen Fachgruppenprüfung. Bei der Prüfung wird ein Richteranwalt ausschließlich vom Prüfungsleiter einer Richtergruppe zugeteilt.

Im Bedarfsfall können bei allen Fachgruppenprüfungen Richter, welche in den erforderlichen Fachgruppen anerkannt sind, als Verbandsrichter eingesetzt werden. Bei Einsatz eines Notrichters gelten die Bestimmungen des JGHV. Der Einsatz eines Notrichters ist schriftlich zu begründen. Der Name des ausgefallenen Richters und eine Begründung sind gesondert im Berichtswesen festzuhalten.

Der Richterobmann trägt innerhalb seiner Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Richterobmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Richterobmann damit einverstanden ist.

Prüft eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern, darf sie pro Prüfungstag nicht mehr als fünf Hunde prüfen.

Vor Beginn der Prüfung kontrollieren der Prüfungsleiter und die Richter die Identität der Hunde in ihrer Gruppe. Dies hat grundsätzlich nach dem Vieraugen-Prinzip zu erfolgen.

Vor Beginn jeder Prüfung muss eine Richterbesprechung stattfinden. In dieser Besprechung sind die wesentlichen Kernpunkte der zu prüfenden Fachgruppe zu besprechen. Weiter ist hier für jede Richtergruppe ein Richterobmann zu ernennen. Am Prüfungstag wird offen gerichtet.

Generell gilt die Befangenheitsregel des JGHV.

Der jeweilige Richterobmann erstellt den Prüfungsbericht für seine Richtergruppe. Dazu kann er das „Formblatt 2“ des JGHV verwenden. Der Prüfungsleiter übermittelt diese Prüfungsberichte dann u. a. auch an den Prüfungsobmann vom VWT e.V.

2.10 Prüfungsreviere

Für die Prüfung sind entsprechend große und geeignete Reviere bereitzustellen, damit alle Hunde jagdnah, in den einzelnen Fachgruppen, unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden können. Die Reviere, aber auch jagdlichen Einrichtungen (Schliefenanlage etc.), müssen den gesetzlichen Vorgaben und dem Tierschutz gerecht werden. Eine ortskundige Person sollte während des gesamten Prüfungsverlaufes verfügbar sein.

2.11 Ordnungsvorschriften während der Prüfung

Dem Prüfungsleiter, Richterobmann und auch den Mitrichtern ist während der gesamten Prüfung Folge zu leisten. Bestehen mehrere Richtergruppen, so vertritt der Richterobmann den Prüfungsleiter innerhalb der Gruppe. Er hat diesen über besondere Vorkommnisse unverzüglich zu informieren.

Hunde, die den Prüfungsablauf stören, können von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn keine geeigneten und praxisgerechten Maßnahmen getroffen werden können.

Ein Hundeführer kann während dem Verlauf einer Prüfung seinen Hund ohne Angaben von Gründen für die weiteren Fachgruppen bzw. Module zurückziehen. Es kann jedoch nur zurückgezogen werden, wenn die jeweilige Fachgruppe bzw. das Modul noch nicht angetreten wurden. Zieht ein Hundeführer während der Prüfung eines Modules zurück, so gilt das Modul als nicht bestanden. Bis zum Zeitpunkt des Zurückziehens erbrachte Leistungen werden im Zensurenblatt und in der Ahnentafel eingetragen und entsprechend veröffentlicht.

Die Reihenfolge, in der die Hunde innerhalb einer Gruppe geprüft werden, ergibt sich aus der Nennliste.

Tritt ein Hundeführer zu einer Prüfung nicht oder nicht pünktlich an, so kann er, um eine Verzögerung des Prüfungsablaufes zu vermeiden, von der restlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

2.12 Einspruch während der Prüfung

Die Verfahrensweise bei Einsprüchen wird durch die Einspruchsordnung des JGHV geregelt.

2.13 Sicherheitsvorschriften während der Prüfung

Die Teilnahme an der Prüfung erfolgt generell auf eigene Gefahr. Der Hundeführer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seinen Hund verursacht werden.

Bei besonderen Sicherheitsvorkehrungen werden die Teilnehmer durch den Prüfungsleiter, vertreten durch den Richterobmann und die Mitrichter, darauf hingewiesen. Er kann jedoch nur auf ihm bekannte Situationen hinweisen. Es ist daher unabdingbar, selbst mit der erforderlichen Sorgfalt die Prüfung zu begleiten

Landesrechtliche Beschränkungen zur verwendeten Munition, insbesondere am Wasser, sind zu berücksichtigen.

Bei der Fachgruppenprüfung 6 „Stöbern“ muss während dem gesamten Ablauf der Prüfung Signalkleidung entsprechend der gesetzliche Regelungen getragen werden.

Hunde, die gegenüber Artgenossen und / oder Menschen aggressiv sind, sind von der Prüfung auszuschließen.

Verstöße gegen diese Sicherheitsvorschriften, führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung.

3 Fachgruppe 1 – Eigenschaft / Wesen

3.1 Allgemeines

Die Fachgruppe 1 – Eigenschaft Wesen wird in zwei Module unterteilt. In Modul 1.1. wird die allgemeine Schussfestigkeit geprüft und in Modul 1.2. die allgemeine Wesensfestigkeit.

3.2 Modul 1.1 Schussfestigkeit

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern.

Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
- Leicht schussempfindlich
- Schussempfindlich
- Stark schussempfindlich
- Schussscheu

Die Schussfestigkeit bzw. das Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern und wird wie folgt bewertet:

Schussfest (Note 4):

Schussfest: ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.

Leichte Schussempfindlichkeit (Note 3):

Leicht schussempfindlich: ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.

Schussempfindlichkeit (Note 2):

Schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

Stark Schussempfindlichkeit (Note 1):

Stark schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

Schussscheu (Note 0):

Schussscheu: ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.

Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen und können nicht an Fachgruppenprüfung 2, 4, Modul 5.2, 6 und 7 teilnehmen.

Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.

3.3 Modul 1.2 Wesen allgemein

Das Wesen allgemein wird anhand sieben einzeln durchgeführter Fächer festgestellt. Die Überprüfung der allgemeinen Wesensfestigkeit ist optional und keine Bedingung für Zuchttauglichkeit oder Brauchbarkeit. Sie ist jedoch von großem züchterischem Interesse. Hierbei möchte man den Hund auf die Einwirkung von alltäglichen Situationen bewerten, um ein Rückschluss auf seine Wesensfestigkeit zu bekommen. Hier sollen in einem Parcours alle Reize vorkommen, welche der Hund mit seinem Hundeführer begeht. Dabei wird weder Leinenführigkeit noch Gehorsam beurteilt, sondern möglichst nur das Wesen des Hundes. Jede Station wird separat bewertet. Aus den Einzelnoten ergibt sich die Durchschnittsnote für das Modul.

Die Akteure der einzelnen Stationen sollen während einer Prüfung nicht wechseln. Es ist sicherzustellen, dass der eingesetzte Figurant-Hund anderen Artgenossen gegenüber neutral und gleichgültig bis freundlich, keinesfalls jedoch aggressiv oder übermäßig spielerisch reagiert.

Die Aktionen sollen so alltagsnah wie möglich und nicht bewusst provokativ oder einschüchternd verlaufen.

Fach 1 – Entgegenkommen anderer Hunde:

Dem Prüfungsgespann kommt ein anderer Hund mit seinem Hundeführer entgegen. Hierbei hat der zu prüfende Hundeführer seinen Hund an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint führen. Der zu prüfende Hund soll hierbei möglichst unbeeindruckt seinem Hundeführer folgen oder freundlich auf die anderen Hunde reagieren. Er darf nicht grundlos aggressiv reagieren.

Fach 2 – Regenschirm aufspannen:

Dem Gespann kommt eine Person mit einem Regenschirm entgegen. Die Person hat den Regenschirm sichtbar und nicht verdeckt zu halten. Kurz vor Aufeinandertreffen von Gespann und Person, bleibt diese stehen und spannt den Schirm in Richtung des Hundes auf. Der Hund soll auf das Aufspannen möglichst unbeeindruckt, nicht ängstlich, oder schreckhaft reagieren und seinem Hundeführer möglichst ungehindert im Weiterlaufen folgen. Kurzes Erschrecken ist nicht fehlerhaft. Auch soll er sich der Person gegenüber nicht aggressiv verhalten.

Fach 3 – Person kommt auf Hund-Gespann zu:

Der Hundeführer steht mit seinem angeleiteten, möglichst an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint auf einem Weg. Hier kommt dem Gespann eine Person entgegen, welche zielstrebig auf den Hund zugeht. Die Person spricht hierbei in positiver Stimmlage mit dem Hund.

Diese Person kommt so nah an den Hund heran und streichelt diesen. Der Hund soll möglichst unbeeindruckt von dieser Person sein und nicht ängstlich, schreckhaft oder gar aggressiv reagieren. Reserviertes Verhalten mit Ausweichen vor der Person ist – soweit nicht aus Ängstlichkeit resultierend – kein Fehler. Ein Freuen, freudiges Winseln oder gar Hochspringen an der Person im Erfreulichen sind keine negative Eigenschaft.

Fach 4 – Einwirkung von Metallgeräusche auf den Hund:

Dem Hund und dessen Hundeführer kommt eine Person mit einer z.B. verschlossenen Blechdose, gefüllt mit ein paar metallischen Gegenständen, entgegen. Hierbei hat der zu prüfende Hundeführer seinen Hund an einer leicht durchhängenden – möglichst eine Umhängeleine - angeleint, möglichst mit dem Befehl „Fuß“ zu führen. Auf Höhe von dem Gespann lässt die Person aus ca. 1m Höhe diese Dosen fallen. Die Prüfung muss auf einem Asphalt- oder befestigten Schotterweg durchgeführt werden. Der Hund soll möglichst unbeeindruckt von diesem Geräusch sein und nicht ängstlich, schreckhaft oder gar aggressiv reagieren oder nach kurzem Erschrecken seinem Hundeführer im Weiterlaufen folgen.

Fach 5 – zwei Personen kommen auf den Hund zu:

Der Hundeführer legt seinen Hund an einer ihm zugewiesenen Stelle ab und begibt sich außer Sichtweite. Hierbei darf der den Hund frei ablegen, sitzen lassen oder gar anbinden. Nach einer Wartezeit von ca. 1 Minute kommen aus entgegengesetzter Richtung, in welcher sich der Hundeführer weggegeben hat, 2 Personen sich unterhaltend dem Hund entgegen. Auf seiner Höhe bleiben diese stehen und sprechen den Hund positiv an und gehen dann weiter. Anschließend kommt der Hundeführer aus seiner Deckung wieder hervor und holt seinen Hund ab. Der Hund soll wie bei Fach 3 reagieren.

Fach 6 – Siloplane, Folie oder Gewebeabdeckplane:

Der Hundeführer läuft mit seinem angeleiteten, möglichst an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint auf einem befestigten Weg. Nach ca. 15 Meter Entfernung liegt auf dem Weg eine flach ausgebreitete Folie, welche mindestens doppelt so breit und lang sein muss wie die verwendete Umhängeleine, so dass der Hund dieser nicht ausweichen kann beim darüber Laufen. Der Hundeführer läuft mit seinem Hund über diese ausgelegte Folie hinweggehen. Die Folie ist ausreichend gegen Wind o.ä. zu sichern, so dass sich diese nicht im Moment des überlaufen aufstellt, oder

wegfliegt. Der Hund soll möglichst unbeeindruckt von dieser Folie sein und nicht ängstlich oder schreckhaft reagieren und versuchen der Folie auszuweichen.

Fach 7 – Vorhang aus Flatterbänder:

Der Hundeführer läuft mit seinem angeleinten, möglichst an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint auf einen mindestens 1,5 x 1,5 Meter großen Holzrahmen zu, welcher bis zum Boden mit „Flatterbänder“ nicht durchsichtig verhängt ist. Der Hundeführer läuft mit seinem Hund durch diesen Vorhang durch. Der Hundeführer kann hierbei kurz langsamer werden, um in die gebückte Haltung zu gehen, soll aber möglichst zügig laufen. Der Hund soll möglichst unbeeindruckt von diesem Vorhang sein und nicht ängstlich oder schreckhaft reagieren und versuchen den Rahmen zu umlaufen.

3.1.2.1 Benotung Wesen allgemein

Note 4 [sehr gut]: Der Hund bleibt ausgeglichen und ruhig, reagiert nicht schreckhaft. Reagiert neugierig auf den Reiz, weicht dem Reiz nicht negativ beeindruckt aus, geht auf den Reiz zu. Kurzes Erschrecken oder Zögern ist nicht fehlerhaft.

Note 3 [gut]: Der Hund zögert oder erschrickt sich, lässt sich dann aber nach kurzer Zeit durch den Reiz nicht weiter negativ beeindrucken.

Note 2 [genügend]: Der Hund zeigt sich deutlich beeindruckt durch den Reiz, ist während des weiteren Parcours leicht gehemmt bzw. angespannt durch die für ihn negativen Einflüsse und bedarf deutlicher Ermunterung durch den Hundeführer.

Note 1 [mangelhaft]: Leicht aggressives Verhalten durch ängstliches Erschrecken, dass noch nicht in sofortiger „Beißerei“ anderer Artgenossen oder Menschen endet. Der Hund weicht den Reizen ängstlich und deutliche negativ beeindruckt aus, ist nur mehr widerwillig bereit, seinem Hundeführer zu folgen, drängt sich ängstlich an den Führer bzw. die beteiligten Personen, starke Verunsicherung während des Weiteren Parcours, keine Entspannung zwischen den Reizen, Aufbau von Anspannung.

Note 0 [nicht genügend]: Angstbeißer oder stark aggressives Verhalten des Hundes anderer Artgenossen gegenüber oder Menschen. Der Hund ist nicht mehr bereit dem Hundeführer zu folgen, oder versucht sich dem Reiz völlig zu entziehen. Eine Fortsetzung des Parcours ist so kaum noch möglich.

4 Fachgruppe 2 – Arbeit mit dem Hundeführer (allgemeiner Gehorsam)

4.1 Modul 2.1 Führigkeit

Eine ausgeprägte Führigkeit ist eine kennzeichnende Eigenschaft des Hundes. Die Führigkeit eines Hundes zeigt sich in der Bereitschaft, mit seinem Hundeführer zusammen zu arbeiten und Kontakt mit ihm zu halten. Sie äußert sich insbesondere darin, dass er bei freien Arbeiten (Hasenspur, Wasserfreude, Schussfestigkeit) freudig zu seinem Hundeführer zurückkehrt, ihm nicht ausweicht oder gar vor ihm wegläuft. Sie ist jedoch nicht mit adressiertem Gehorsam zu verwechseln. Es ist nicht fehlerhaft, wenn passionierte Hund lange an Wild arbeiten, solange sie nach der Arbeit zügig und freudig zurückkehren.

Die Fächer der Fachgruppe 2 können auch in einem Durchgang kombiniert geprüft werden. Dies ist insbesondere bei Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen zweckmäßig.

4.2 Modul 2.2 Allgemeiner Gehorsam

Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams während der gesamten Fachgruppenprüfung 2, jedoch auch alle weiteren an diesem Tag angetretenen Fachgruppenprüfungen (mit Ausnahme Modul 1.2) sind von größter Wichtigkeit. Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Abrichtung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hund gegenüber ruhig verhält, auf Ruf und/oder Pfiff zum Hundeführer herankommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt, jault oder im Allgemeinen den Ablauf einer Prüfung stört. Damit beweist der Hund, dass er auch auf der Jagd Hundeführer, Mitjäger und den jagdlichen Ablauf nicht stört.

4.3 Modul 2.3 Gehorsam (angeleint)

4.3.1 Verhalten auf dem Stand

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren – möglichst an einer Umhängeleine - angeleinten Hunden als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrren oder ohne Befehl vom Führer weichen.

4.3.2 Leinenführigkeit

Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst ca.50m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.

4.3.3 Ablegen (angeleint)

Der Hundeführer legt seinen angeleinten Hund ab und bindet ihn z.B. an einem Baum an. Das Belassen eines Gegenstandes beim Hund (z.B. Hut, Rucksack) ist gestattet. Im Anschluss begibt er sich außer Sicht und wartet mindestens 5 Minuten. Auf Weisung der Richter kehrt er dann zu seinem Hund zurück.

Der Hund soll während der Abwesenheit des Hundeführers ruhig liegenbleiben, nicht winseln oder jaulen und seinen Platz nicht verlassen. Aufsetzen ohne den Platz zu verlassen wird toleriert. Keinesfalls darf er in die Leine springen und anhaltend bellen. Hunde, welche in die Leine springen, dann aber sofort wieder auf ihren Platz zurückkehren können die Prüfung noch bestehen.

4.4 Modul 2.4 Gehorsam

4.4.1 Folgen frei bei Fuß (unangeleint)

Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

Der Führer muss hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 100 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

4.4.2 Ablegen mit Schussabgabe (unangeleint)

Im Anschluss an der Folge frei bei Fuß legt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) an einer von einem Richter bezeichneten Stelle ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.

Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem ihm vorher benannten Ort, der mindestens 30 m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder vernehmen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.

Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.

Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „nicht genügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu ca. 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

Bevor der Führer geschossen hat, kann er seinen Hund einmal korrigieren, ohne dass es zu Abzügen kommt. Laute Befehle sind wertmindernd.

5 Fachgruppe 3 – Spurarbeit

5.1 Modul 3.1 Spurarbeit

Bei der Fachgruppe 3 geht es im Wesentlichen um die Anlagenfeststellungen des noch jungen Hundes. Die Anlagen wie Nasenleistung, Spurlust, Spursicherheit aber auch der Laut geben wichtige Rückschlüsse über die Zucht. Geprüft wird die Fachgruppe 3 auf der Hasenspur im freien Feld.

Werden mehrere Spurarbeiten eines Hundes bewertet, so ist immer die beste Arbeit zur endgültigen Bewertung in Ansatz zu bringen.

Bei jeder Arbeit im Feld ist auch die Führigkeit zu beobachten und zu bewerten.

5.1.1 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch des Hundes ist bei allen einschlägigen Fächern zu überprüfen und zu beobachten.

Aus dem Gesamteindruck ist die Bewertung abzuleiten. Insbesondere soll im Feld auf der Hasenspur die Anlage gezeigt werden.

Starker, böiger Wind ist bei der Bewertung ebenso mit zu berücksichtigen wie sehr nasse bzw. sehr trockene Bodenverhältnisse.

In jedem Fall sollen unterschiedliche Bodenverhältnisse im Feld (Deckung, Weide, Acker, Wege, Gräben) zur Feststellung dieser Anlage herangezogen werden. Auf das Kreuzen und Wiederfinden der Spur ist besonders zu achten.

Die beste Methode, den Nasengebrauch eines Hundes zu werten, ist die Arbeit des Hundes auf der Spur des Hasen, den er selbst nicht eräugt hat und zwar ausschließlich im Feld.

Wesentlich dabei ist, dass der Hund eine Aufgabe gestellt bekommt, die er aufgrund der Witterung über die Nase sofort begreift.

Der Nasengebrauch ist beim nicht spurlauten Hund genau zu prüfen, also muss auch der nicht spurlaute Hund mindestens einmal auf der Spur des nicht sichtigen Hasen arbeiten.

Die letzten Feinheiten eines Nasengebrauchs sind oft nur an schwierigen Passagen während der Spurarbeit zu erkennen, wie trockene Äcker, asphaltierte Wege, scharfe Haken usw.

Bewertung:

Note 4h-2: je nach Schwierigkeit und Anlage

Note 1-0: unbrauchbarer Hund

5.1.2 Spursicherheit

Für dieses Fach kommt die Arbeit auf der Hasenspur im Feld in Betracht.

Sicherheit ist danach zu bewerten, ob und wie rasch und sicher der Hund auf der Spur vorankommt.

Übereifer wirkt sich nachteilig durch ständiges Überschießen der Spur aus, was aber auch eingeschränkte Nasenleistung bedeuten kann.

So sind Nase und Spursicherheit in den meisten Fällen abhängige Anlagen.

Der feinnasige Hund kann also nur durch Übereifer eine mindere Note in Sicherheit als in Nase erhalten.

Bewertung:

Note 4-1: je nach Anlage

Note 0: unbrauchbarer Hund.

5.1.3 Spurwille

Spurwille erfasst die Hartnäckigkeit im Verfolgen einer Spur (Fangwillen).

Das Stechen eines Hasen nach längerer Spurarbeit kann als Höchstleistung gelten.

Das ständige Bemühen eines Hundes, die verlorene Spur wieder aufzunehmen, zeugt von hohem Spurwillen. Meist leidet der Spurlaut unter geringer Spurwillen-Anlage.

Bewertung:

Note 4-1: je nach Anlage

Note 0: unbrauchbarer Hund

5.1.4 Spurlaut

Spurlaut ist das regelmäßige, möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur, ohne dass er das Wild zuvor eräugt hat.

Für die Bewertung ist nur die natürliche Hasenspur im Feld maßgebend.

Zur Spurlautprüfung ist der Hund grundsätzlich erst zu schnallen, wenn das Wild außer Sicht ist. Geschnallt werden darf nur der Hund, der von den Richtern dazu aufgerufen wird.

Hunde, die erfahrungsgemäß nicht Spurlaut sind, sind den Richtern vorher zu melden, damit im Bedarfsfalle Sichtlaut sofort geprüft werden kann. Festgestellter Sichtlaut wird nicht benotet, sondern lediglich auf der Ahnentafel vermerkt.

Das Ansetzen unmittelbar an der Sasse ist unzweckmäßig, da hier wertvolle Zeit für den Hund verloren geht. Besser ist das Ansetzen 10-20 Meter von der Sasse entfernt.

Es ist dem Führer gestattet, den Hund ca. 30 Meter an der Leine zu führen.

Jedem Hund sind im Bedarfsfall mindestens zwei Spuren anzubieten.

Sichtlaut, der in Spurlaut übergeht, darf höchstens mit der Note 2 in Spurlaut bewertet werden. Im Zweifelsfall ist Sichtlaut anzunehmen. Der Hund mit der Note 2 und besser erhält den Spurlautstrich.

Waidlaut ist fehlerhaft. Er ist sorgfältig auf spur- und fährtenfreiem Gelände zu überprüfen und schriftlich zu begründen.

Waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Bewertung:

Note 4: sehr gut, geschlossener Spurlaut über eine angemessene Distanz.

Note 3: guter, nicht geschlossener Spurlaut über eine angemessene Distanz.

Note 2: genügend, Spurlaut mit häufigen Unterbrechungen, überrollender Spurlaut.

Note 1: mangelhafter Spurlaut oder kurzer Spurlaut.

Note 0: ungenügend, kein Spurlaut. Die Note 0 ist einzutragen.

5.2 Modul 3.2 Lautnachweis

Der Lautnachweis kann von einem Hund im Rahmen einer Jagd, anlässlich von Prüfungen oder bei der Erbringung von Leistungszeichen erbracht werden. Der Nachweis kann in Feld und Wald erfolgen. Ein Lautnachweis im Schwarzwildgatter ist nicht möglich.

Es muss bei der Arbeit unterschieden werden, zwischen:

Spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl)

Fährtenlaut am Schalenwild (ftl)

Sichtlaut (sil)

Laut (lt), wenn die Art des Lautes nicht eindeutig festgestellt werden kann.

Der festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis und auf der Ahnentafel zu vermerken.

Die Arbeit muss von mindestens zwei Richtern bestätigt werden. Sie ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren.

6 Fachgruppe 4 – Passion am Raubwild/Schwarzwild

Bei der Arbeit in der Fachgruppe 4 wird sowohl die Arbeit unter als auch über der Erde geprüft. Sowohl die Passion, die erforderliche Ausdauer und auch die Härte und Schärfe sind hier die wesentlichen Kriterien, die bewertet werden. Diese Kriterien bzw. Eigenschaften soll der Hund sowohl bei der Arbeit am Raubwild unter der Erde, aber auch bei der Arbeit über der Erde am Schwarzwild zeigen.

6.1 Modul 4.1 Verhalten am Raubwild/Eignung zur Bauarbeit

Voraussetzung für das Modul 4.1 ist das bestandene Modul 1.1 Schussfestigkeit.

Allgemeines:

Sobald die Erdhunde - Zuchtvereine eine gemeinsame Prüfungsordnung Bau beschlossen haben, verliert die o.g. Prüfungsordnung des VWT e.V. ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt gilt die gemeinsame Prüfungsordnung Bau der Erdhundzuchtvereine im JGHV.

Der Westfalenterrier soll ein für den Bodenjäger voll geeigneter Hund sein, der die notwendige Härte, Ausdauer und Passion für diesen Jagdbereich erfüllt.

Der einheitlichen Bedingung wegen und zur Erlernung der notwendigen Erfahrung zum Schutz des Hundes finden die Einarbeitung und Baueignungsprüfungen im tierschutzgerechten Revierkunstbau statt.

Die Bauanlagen müssen der Norm des VWT e.V. entsprechen und mit einem Rundkessel versehen sein.

Der Sprengkorb soll eine Höhe von 30 cm und eine Grundfläche von mindestens 1 qm haben. Er muss von allen Seiten offen sein.

Für Jung- und Althunde ist das Sprengen des Fuchses geeignet zur Feststellung der Arbeitsleistung.

Die Baueignung wird unter Verwendung im Zwinger gehaltener, tollwutschutzgeimpfter Füchse durchgeführt. Haltung und Verwendung des Raubwildes sind im Rahmen des Tierschutzes zu gewährleisten.

Der tierschutzgerechte künstliche Revierbau soll bei einem lichten Querschnitt von 18 cm Breite und 20 cm Höhe eine Gesamtlänge von ca. 30 m haben, sowie je ein Fall- und Steigrohr, eine Engstelle mit einer lichten Weite von 16 cm Breite und 18 cm Höhe bei ca. 70-80 cm Länge und einen Kamin besitzen. Eine Rundkesselanlage muss installiert sein.

Der Bau muss abgedunkelt sein. Bei Beginn der Arbeit darf der Hund nur vor dem Einschließen sehr leicht (jagdnah) angerüdet werden. Weiteres Anrüden führt zu Punktabzügen im Fach „Absuchen“ oder „Ausdauer“ und „Passion“.

Der Führer selbst hat während der ganzen Arbeit an der Eingangsröhre stehen zu bleiben und darf diesen Platz nur auf Richteranweisung verlassen.

Ein erfahrener und guter Bauhund muss den Bau absuchen, ohne jedoch einen unbefahrenen Bau anzunehmen.

Der Fuchs ist im Rundkessel einzuschiebern. Der Hund muss den Fuchs selbständig finden.

6.1.1 Sprengen

Der Fuchs fährt von der Einfahrt über Fall- und Steigrohr, Engstelle und evtl. weiterer Hindernisse in den Rundkessel ein und wird dort eingeschiefert.

Der Bau ist so herzurichten, dass der Hund dem Fuchs zunächst, bis etwa zur Hälfte des Baues über die genannten Stellen folgen muss. Erst dann ist die Bauanlage komplett zu öffnen.

Der Hund darf aber erst zum Einschließen geschnallt werden nachdem der Fuchs im Rundkessel eingeschiefert und der Bau entsprechend hergerichtet ist.

Der Hund soll das Raubwild selbständig finden, er soll vom Führer während der Arbeit nicht angerüdet werden.

Im Rundkessel muss der Hund dann effektiv mindestens fünf Minuten vorliegen und durch Drücken des Drehgitters den Fuchs bedrängen. Das Drehgitter kann zunächst nur bis zur Sperre gedrückt werden.

Wenn während der Vorliegezeit der Hund den Fuchs hart bedrängt, so dass das Drehgitter gegen die Sperre schlägt, und der Eindruck entstanden ist, dass der Hund das Raubwild beherrscht (mindestens 3,5 im Fach Sprengen), ist diese Sperre zu lösen, ohne jedoch den Schieber zum Sprengkorb zu ziehen. Bedrängt nun der Hund den Fuchs weiterhin hart und macht weitere Sprengversuche, ist sofort der letzte Schieber zu ziehen.

Die Arbeit ist beendet, sobald der Fuchs den Bau verlassen hat oder ihn der Hund nach 10 Minuten effektiver Arbeitszeit im Rundkessel vom ersten Finden nicht zum Sprengen gebracht hat.

Die Gesamtarbeitszeit am Revierkunstbau beträgt max. 15 Minuten.

Für das Absuchen (bis zum ersten Finden) stehen dem Hund ohne Punktabzug 5 Minuten zur Verfügung.

Der Fuchs ist nach jedem Hund zu wechseln.

Richtlinie für die Bewertung im Fach Sprengen:

Note 4: sehr gute, selbständige Leistung, jagdgerechtes Beherrschen des Fuchses und sprengen. Bedrängt der Hund nach dem Ziehen der Arretierung über die gesamte verbleibende Arbeitszeit von mind. 4 Minuten den Fuchs weiterhin hart ohne Unterbrechung, so kann auch die Note 4 vergeben werden, ohne dass der Fuchs springt.

Note 3,5: gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit und wiederholtes Bedrängen, Sprengversuche, Fuchs verlässt den Bau ohne Druck des Hundes

Note 3: gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit im Rundkessel mit gelegentlichen Sprengversuchen

Note 2,5: genügende Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit, evtl. sehr geringe Sprengversuche.

Note 2/1: mangelhafte Leistungen, die jagdlich nicht mehr ausreichend sind

Note 0: ungenügende Leistung

6.1.2 Absuchen

Ein erfahrener und guter Erdhund soll und wird keinen Bau annehmen, der nicht befahren ist. Befahrene Baue soll der Hund in allen Verzweigungen und Schwierigkeiten sicher absuchen, bis er gefunden hat. Verlassen des Baues und wechseln in eine andere Röhre sind durchaus angebracht. Nase, Passion, Finderwille und Erfahrung führen schließlich zu Höchstleistungen beim Absuchen. Die Bewertungsphase erstreckt sich vom Beginn der Arbeit bis zum ersten Finden des Raubwildes im Rundkessel.

Hunde, die nach 5 Minuten nicht gefunden haben, erhalten Abzüge. Nach 10 Minuten Absuchen ohne zu finden wird die Note 0 vergeben.

Bewertung:

Note 4-0: sind je nach Finderwille, Eignung und Taktik des Hundes zu vergeben. Das Anruden kann ebenfalls wertmindernd sein.

6.1.3 Ausdauer

Der Laut im Bau soll dem Jäger den Verlauf und Fortgang der Arbeit anzeigen. Er ist für eine erfolgreiche Bodenjagd und für den Einschlag unentbehrlich.

Es ist zu unterscheiden zwischen Baulaut ohne Raubwildexistenz, „Angstlaut“ bei weiter Distanzlage des Hundes vor oder in der Einfahrt und dem eigentlichen Laut beim Vorliegen.

Stumme „Lauerer“ sind für den Bodenjäger nicht brauchbar.

Bewertung:

Note 4: sehr gut, ständiger, anhaltender Laut beim Vorliegen. Kleinere Unterbrechungen sind tolerierbar

Note 3-0: entsprechend der Leistung.

6.2 Modul 4.2 Arbeit im Schwarzwildgatter

Die Eignung des Westfalenterriers für die Schwarzwildjagd ist von großer züchterischer und praktischer Bedeutung. Daher kann alternativ oder zusätzlich zu der Fachgruppe Passion am Raubwild/Schwarzwild die Arbeit in anerkannten Ausbildungsgattern am Schwarzwild anlässlich eines Übungstages erfolgen.

In Bundesländern, in welchen durch jagdgesetzliche Vorschriften (Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen) eine Überprüfung des Verhaltens am Schwarzwild in einem Gatter rechtmäßig ist, können sowohl bei der Prüfung als auch bei der betreffenden Einarbeitung Leistungszeichen „S-G“ vergeben werden.

Diese werden den Naturleistungszeichen gleichgestellt.

Es können auch entsprechende, adäquate Nachweise einer erfolgreichen Arbeit im Schwarzwildgatter anderer Zuchtverbände im JGHV anerkannt werden. In diesem Fall ist der Nachweis der Arbeit vom austragenden Zuchtverein bei dem Prüfungsobmann des Vereins für Westfalenterrier e.V. zusammen mit der Ahnentafel einzureichen bzw. anlässlich von Prüfungen entsprechend dem Prüfungsleiter vorzulegen.

6.3 Modul 4.3 Naturleistungszeichen

6.3.1 Leistungszeichen Schwarzwild-Natur [S-N]

Das Leistungszeichen „S-N“ kann vergeben werden, wenn der Westfalenterrier nach freier und selbständiger Suche das Schwarzwild hart bedrängt (Fassversuche) oder aber packt, so dass ein Fangschuss oder Abfangen möglich ist. Das Lebendgewicht des Stückes soll mindestens 20 kg betragen.

Für das Leistungszeichen ist es erforderlich, dass der Westfalenterrier alleine und selbständig arbeitet und sobald er gefunden hat, konsequent am angejagten Stück bleibt.

Die Leistungszeichen können anlässlich der praktischen Jagdausübung auf Schwarzwild erworben werden.

Das Jagdgelände kann bestehen aus Waldkomplexen mit Dickungen, großen Schilfpartigen oder aus, für Schwarzwild Deckung bietenden, Feldfluren, z. B. Maisschläge oder ähnlichem.

Werden mehrere Westfalenterrier bei der Schwarzwildjagd eingesetzt, sind die Hunde gut sichtbar und unterschiedlich zu markieren, damit für Richter und Zeugen eine eindeutige Unterscheidung der Hunde möglich ist.

Die Vergabe des Leistungszeichen „S-N“ ist auch möglich im Rahmen einer Nachsuche mit anschließender Hatz.

Krankgeschossene Stücke dürfen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht soweit eingeschränkt sein, dass sie dem Hund keinerlei Widerstand entgegensetzen können.

Voraussetzung für das Leistungszeichen „S-N“ ist ein Lautnachweis sowie das bestandene Modul 1.1 Schussfestigkeit

6.3.2 Passion am Raubwild [/]

Die befugte Tötung von Raubwild im Rahmen der Jagdausübung ist vornehmlich Aufgabe der Jäger mit der Schusswaffe.

Sofern ein Westfalenterrier ein solches erwachsenes und gesundes Stück Raubwild unter der Erde oder in einer ähnlichen Situation gegriffen bzw. abgetan hat, bevor eine Erlegung mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.

6.3.3 Arbeit im Naturbau [NB]

Voraussetzung für die Vergabe des Leistungszeichen „Arbeit im Naturbau“ ist das bestandene Modul 4.1 Verhalten am Raubwild/Eignung zur Bauarbeit.

Eine Arbeit im Rahmen der regulären Jagdausübung am Raubwild kann nur bewertet werden, wenn sie an Naturbauten aller Art, an Revierkunstbauten oder an bauähnlichen

Röhrensystemen (Strohmielen, unter Scheunen oder Ähnlichem) stattgefunden und der Hund alleine gearbeitet hat.

Erforderlich ist eine Mindestarbeitszeit von fünf Minuten.

Vergeben werden die Leistungszeichen „NB“ oder „HNB“.

Ein Hund, der ausgewachsenes und gesundes Raubwild einwandfrei sprengt, erhält das Leistungszeichen „NB“.

Wird das Raubwild gepackt und gewürgt, so dass ein Einschlag erforderlich wird oder zieht der Hund das Raubwild aus der Röhre, kann das Leistungszeichen „HNB“ vergeben werden.

Entsprechend den Bestimmungen des § 22.4 BJagdG werden für Baujagdleistungen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni keine Leistungszeichen vergeben.

7 Fachgruppe 5 – Wasser

Bei der Fachgruppe 5 Wasser wird zum einen die Wasserfreude, welche Rückschluss über die Zuchtwerte liefern soll geprüft, aber auch die allgemeine Wasserarbeit. Diese ist für die Jagd am Wasser unverzichtbar und fordert den hierfür brauchbaren Hund.

7.1 Modul 5.1 Wasserfreude

In diesem Fach soll die angeborene Freude des Hundes im Wasser geprüft werden. Geeignet sind stehende oder breite fließende Gewässer mit gutem Einstieg.

Der Hund muss zum Schwimmen kommen. Bringen wird nicht verlangt.

Wasserdressur ist streng von der Wasserfreude aus Anlage zu unterscheiden. Es ist Aufgabe der Richter, die angeborene Wasserfreude festzustellen.

Es darf nur ein Hund zur Feststellung der Wasserfreude geschnallt werden. Es genügt, wenn der Hund einem geworfenen Gegenstand nach schwimmt.

Durch wiederholtes Werfen kann der Grad der Wasserfreude festgestellt werden. Bei der Überprüfung der Wasserfreude ist das Benehmen des Hundes hinsichtlich seiner Führigkeit zu beobachten und zu bewerten.

Bewertung:

Note 4 h: hervorragende Leistung, zweimal freudiges Annehmen des Wassers auf Wink oder Kommando, weites Freischwimmen u. höchste Wasserpassion.

Note 4: sehr gute Leistung, mindestens zweimal freudiges Annehmen des Wassers u. Schwimmen nach Wurf eines Tauchgegenstandes (Stein). Mehrmaliges Werfen vor dem Einstieg mindert die Note.

Note 3: gute Leistung, mindestens zweimaliges Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf eines schwimmenden Reizgegenstandes (Holz). Mehrmaliges Werfen vor Einstieg mindert die Note.

Note 2: genügende Leistung. Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf von Wildattrappen oder totem Wasserwild. Mehrmaliges Werfen vor Einstieg mindert die Note.

Note 1: mangelhafte Leistung

Note 0: ungenügende Leistung, der Hund kommt nicht zum Schwimmen

7.2 Modul 5.2. Wasserarbeit

7.2.1 Allgemeiner Teil Wasserarbeit

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Allgemeinverbindlichkeit

- a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm)

so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

- a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person (VR-JGHV), die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.

- b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

- a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

- c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

- d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) **Brutzeiten**

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) **Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser**

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) **Hunde**

- a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und/oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
- c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung

(z. B. Hegewald; IKP u. a....).

- f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
- g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: „lt. Prüfung vom ...“ Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen

7.2.2 Zeitpunkt der Übung oder Prüfung

Die Prüfungen zur Nachsuche auf Wasserwild dürfen nur zwischen dem 1. September und dem 30. November eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden.

7.2.2.1 Reihenfolge der zu prüfenden Module

Sollen mehrere Module aus „5.2 - Wasser“ an einem Tag geprüft werden, so ist die Reihenfolge wie folgt:

- Stöbern ohne Ente (7.2.3)
- Schussfestigkeit (7.2.4)
- Verlorenensuche und -bringen im deckungsreichen Gewässer (7.2.5)
- Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (7.2.6)

In jedem Fall muss vor Modul 7.2.6 das Modul 7.2.4 und Modul 7.2.5 am Prüfungstag bestanden worden sein. Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit (Modul 7.2.6, 7.2.4 und 7.2.5) im Rahmen einer Prüfung geprüft werden.

7.2.3 Stöbern ohne Ente

Beim Stöbern ohne Ente soll der Hund auf Befehl eine ihm zugewiesene Deckung (Schilf, Röhrich, Binsen u.ä.) in die Tiefe gehend absuchen und das daran befindliche Wasserwild hochmachen oder aus der Deckung drücken. Das Stöbergelände muss dabei überwiegend schwimmend abzusuchen sein. Er soll dabei Finderwillen, Härte und Ausdauer zeigen. Die Arbeit soll mindestens 5 Minuten andauern. Der Hund soll sich gut lenkbar zeigen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen des Führers, Steinwürfe und dergl. das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.

Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

7.2.3.1 Benotung Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Note 4h: Der Hund sucht nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbstständig, ausdauernd, konzentriert und vollständig die ihm zugewiesene Deckung ab. Dabei arbeitet er überwiegend im Wasser.

Note 4: Der Hund sucht nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbstständig, ausdauernd, konzentriert und fast vollständig die ihm zugewiesene Deckung ab.

Note 3: Der Hund sucht ohne nennenswerte Führerunterstützung überwiegend ausdauernd und konzentriert die ihm zugewiesene Deckung ab.

Note 2: Der Hund sucht nur mit Führerunterstützung die ihm zugewiesene Deckung ab und zeigt dabei teilweise unkonzentriertes Arbeiten.

Note 1: Der Hund sucht nur mit starker Führerunterstützung und geringer Motivation die ihm zugewiesene Deckung oberflächlich ab.

Note 0: Der Hund nimmt das Wasser nicht an oder lässt jeglichen Arbeitswillen vermissen.

7.2.4 Schussfestigkeit im Wasser

Ein erlegtes Stück Wasserwild wird sichtig vor dem Hund möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund dann zum Bringen aufgefordert. Während der Hund auf das Wasserwild zu schwimmt, wird vom Hundeführer ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung des Wildes abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig und ohne weitere Kommandos bringen. Bricht der Hund nach dem Schuss ab und nimmt auf einmaligen Befehl das Wasser nicht wieder an, gilt er nicht als brauchbar. Ein Hund, der bei der Überprüfung der Schussfestigkeit im Wasser versagt, darf nicht weiter geprüft werden (insbesondere 7.2.6 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer). Kann die Schussfestigkeit nicht zweifelsfrei geprüft werden, kann diese nach frühestens 30 Minuten wiederholt werden. Es wird nicht analog Modul 1.1. bewertet.

7.2.5 Verlorensuche und -bringen im deckungsreichen Gewässer

Zu Beginn dieses Prüfungsteils wird ein Stück Wasserwild so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch das Wasserwild selbst vom Ufer aus eräugen kann. Dabei ist das Wild möglichst so zu platzieren (z. B. Insel, gegenüberliegendes Ufer, breiter Schilfstreifen), dass der Hund etwa 20-30m vom ausgelegten Wild über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss. Dem Hundeführer wird von einem Ort am Ufer aus die ungefähre Richtung angegeben, in der

das Wild liegt. Der Hundeführer fordert nun seinen Hund zur Suche auf. Der Hund soll auf einmaligen Befehl hin das Wild selbständig suchen, er muss es finden und seinem Führer zutragen. Der Hundeführer darf seinen Hund bei dieser Arbeit durch Zuruf, Wink oder Pfiff, ggf. auch durch Schuss oder Steinwurf unterstützen und lenken. Ein Hund, der Wasserwild beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden und ist von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Bewertung und Anforderung an die Art des Bringen selbst wird unter Kapitel 7.2.7 Bringen am Wasser beschrieben.

7.2.5.1 Benotung Verlorensuche und Bringen von Ente aus deckungsreichem Gewässer

Note 4: Zügiges Annehmen des Wassers, systematische Suche bei guter Lenkbarkeit, flottes Finden, Aufnehmen und korrektes Bringen der Ente.

Note 3: Der Hund findet die Ente, nimmt sie auf und schwimmt zum Hundeführer. Der Hund wirft die Ente aus und schüttelt sich erst, oder gibt die Ente nicht korrekt aus. Der Hundeführer fordert den Hund zweimal zur Suche auf. Eine einmalige Einwirkung des Führers beim Bringen ist zulässig.

Note 2: Der Hund findet die Ente nicht sofort. Er muss durch mehrere Kommandos aufgefordert werden, die Suche fortzusetzen. Der Hund bringt die Ente nur nach zweimaliger Einwirkung des Hundeführers. Der Hund wirft die Ente aus und schüttelt sich. Der Hund knautscht leicht.

Note 1: Der Hund hat erhebliche Mühe die Ente zu finden. Er muss durch ständige Kommandos aufgefordert werden, die Suche fortzusetzen, oder die Ente zu bringen. Der Hund kann die Ente nicht landen und der Hundeführer muss die Ente selbst im Wasser greifen.

Note 0: Der Hund nimmt das Wasser nicht an und zeigt keinerlei Interesse. Er entfernt sich und arbeitet an Land. Der Hund bringt die Ente nicht dem Hundeführer und schneidet diese an.

7.2.6 Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer

Dieses Prüfungsfach darf nur von Hunden absolviert werden, die das Modul 1.1, die Fachgruppe 2 und das Modul 7.2 bereits erfolgreich bestanden haben. Eine Prüfung in diesem Fach darf außerdem nicht erfolgen, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf einer Prüfung mit Erfolg hinter der lebenden Ente gearbeitet wurde. Vor Beginn der Prüfung ist das Modul 7.2.4 Schussfestigkeit im Wasser und Modul 7.2.5 Verlorenensuche im deckungsreichen Gewässer zu erfüllen.

Die Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Hundeführer zu einem Punkt in Schrottschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Hundeführer seinen Hund zur Nachsuche auf. Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Hundeführer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen; jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig

verfolgt, ist sie vom Hundeführer, oder der zur Jagd befugten Begleitperson zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig gebracht werden. Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. Spätestens nach 15 Minuten ist die Arbeit zu beenden. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen genügt.

7.2.6.1 Benotung Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Note 4h: Der Hund arbeitet nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbständig, ausdauernd und konzentriert hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur. Dabei greift der Hund die Ente entweder oder drückt sie so aus dem Schilf, dass diese geschossen werden könnte. Die Arbeit muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und entsprechende Anforderungen an den Durchhaltewillen stellen.

Note 4: Der Hund arbeitet nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbständig, ausdauernd und konzentriert hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur.

Note 3: Der Hund arbeitet ohne nennenswerte Führerunterstützung überwiegend ausdauernd und konzentriert hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur.

Note 2: Der Hund arbeitet nur mit Führerunterstützung hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur und zeigt dabei teilweise unkonzentriertes Arbeiten.

Note 1: Der Hund arbeitet nur mit starker Führerunterstützung und geringer Motivation hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur.

Note 0: Der Hund nimmt das Wasser nicht an oder lässt jeglichen Arbeitswillen vermissen.

7.2.7 Bringen am Wasser

Zur Bewertung der Bringleistung am Wasser werden alle Bringleistungen am Wasser (Modul 7.2.3 Schussfestigkeit Wasser, Modul 7.2.4 Verlorensuche im Deckungsreichen Gewässer und Modul 7.2.5 Stöbern mit lebender Ente) herangezogen.

Unter Art des Bringens ist die Bringleistung zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes

wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit maximal gut bewertet werden.

Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“

8 Fachgruppe 6 – Arbeit vor dem Schuss (Stöbern)

8.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Fachgruppe 6 das bestandene Modul 1.1 – Schussfestigkeit und die Fachgruppenprüfung 2 – Modul 2.2 Allgemeiner Gehorsam.

Mit dieser Prüfung sollen den Jägern Hunde an die Hand gegeben werden, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage und geeignet sind, Wild vor die Schützen zu treiben. Die Hunde suchen Wild in den Einständen auf, bringen es in Bewegung und jagen es laut aus den Einständen. Sie jagen selbstständig oder in Verbindung mit ihrem Hundeführer. Des Weiteren soll mit dieser Prüfung in der Jägerschaft ein Verständnis für den erfolgreich jagenden Stöberhund geweckt werden, der einen tierschutzkonformen Jagdeinsatz sicherstellt.

Die Fachgruppenprüfung 6 – Arbeit vor dem Schuss (Stöbern) darf nur im Rahmen einer Jagd im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar abgehalten werden. Die landesrechtlichen Beschränkungen insbesondere hinsichtlich Jagd- und Schonzeiten der bei der Prüfung bejagten Arten sind zu berücksichtigen.

Zur Prüfung des Stöberns müssen größere, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Jeder Hund muss einzeln und selbstständig in einer mindestens drei Hektar großen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden.

Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden.

Der Veranstalter kann die Zahl der zugelassenen Hunde festlegen, jedoch nicht auf weniger als zwei Hunde begrenzen.

Dem Veranstalter ist freigestellt, Prüfungen nur für vom Stand geschnallte Hunde und/oder vom Hundeführer begleitete Hunde auszuschreiben.

Bei der Nennung muss verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Hund auf der Prüfung geführt werden soll:

[Variante A] Hund vom Stand geschnallt

[Variante B] Hund vom Führer begleitet

Nach offiziellem Beginn der Modulprüfung ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und in welcher Reihenfolge die Gespanne geprüft werden (zu beachten ist die Befangenheitsregelungen).

Die Hund müssen während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Warnweste o.ä. tragen. Ortungsgeräte sind zugelassen. Ihre Eigenschaft darf der Prüfungsleiter, oder Richterobmann ohne Begründung überprüfen.

Da die Modulprüfung für die Arbeit vor dem Schuss (Stöbern) in Form einer Gesellschaftsjagd durchgeführt wird, müssen ausnahmslos alle beteiligten Personen an der Prüfung Signalkleidung entsprechend den gesetzlichen Regelungen tragen.

Jedem Hund ist dabei ein noch nicht abgesuchtes Areal zur Verfügung zu stellen. Das Stöbergelände soll dabei mit Richter umstellt sein, sodass diese sich ein Bild von der Leistung des Hund machen können.

Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei genügend weitem Stöbern und bei Wildberührung möglich. Kann ein Hund wegen Wildmangel nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.

Jeder Hund ist einzeln, mindestens ca.15 Minuten lang, zu prüfen. Jeder Hund muss einen neuen Geländeabschnitt erhalten.

Der Hund muss jedes gefundene Wild ausreichend weit und laut verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Der Laut ist festzustellen: spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), fährtenlaut am Schalenwild (ftl), sichtlaut (sil) oder laut (lt), wenn die Art des Lautes nicht festgestellt werden kann. Nur der höherwertige, festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken. Stumme, waidlaute oder nur sichtlaut jagende Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Verfolgt der Hund das Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung bestehen zu können, in angemessener Zeit zurück beim Führer sein.

Gelegentliche Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.

Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut zu überprüfen.

Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu bewerten. Hunde, die anhaltend überjagen, bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht spätestens nach ca. einer Stunde, die vom Führer begleiteteten nach ca. einer halben Stunde, selbständig zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn, besondere Umstände (z.B. krankes Wild) verursachen dieses Verhalten.

Hunde, die nachweislich geringes Wild (z.B. Frischlinge) nur verbellen, ohne es selbständig in Bewegung zu bringen, können im Fach Stöbern nur mit „genügend“ bewertet werden. Hunde, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.

8.2 [A] Stöbern vom Stand geschnallt

Der Hund soll auf Kommando gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen.

Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes (A), darf seinen Stand nicht verlassen.

8.3 [B] Stöbern vom Führer begleitet

Wird der Hund beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B), müssen mindestens drei Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten. Der Hund muss auch ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Hunde, die zu weit, mit wenig Kontakt zum Hundeführer, oder kurz und unselbständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend sichtig vom Hund gearbeitet wird, bleibt für die Beurteilung der Stöberarbeit unberücksichtigt. (Lautfeststellungen dabei werden gewertet).

8.4 Anschneideprüfung

Das Verhalten am Stück soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Stöberarbeit überprüft werden. Ist das nicht möglich, so soll der Hund aus der Stöberarbeit heraus an einem ausgelegten, möglichst nicht aufgebrochenen Stück Schalenwild überprüft werden. Dabei darf der Führer seinen Hund beim Finden unterstützen, darf sich aber nicht weniger als 30 m dem Stück nähern. Spätestens wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können.

Der Hund muss das Stück innerhalb 5 Min. nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Anschneider können die Prüfung nicht bestehen.

9 Fachgruppe 7 – Arbeit nach dem Schuss

Bei der Fachgruppenprüfung 7 wird die Arbeit nach dem Schuss geprüft. Diese unterteilt sich in die beiden Module Schweißarbeit und Apport/Bringen. Dem Hundeführer soll mit dieser Prüfung ebenso ein jagdlich brauchbarer Hund an die Hand gegeben werden, der sein Nachweis über die Arbeit nach dem Schuss erfolgreich bewiesen hat.

Voraussetzung für die Fachgruppenprüfung 7 (Modul 7.1 – Schweißarbeit und Modul 7.2 – Apport/Bringen) ist das bestandene Modul 1.1 – Schussfestigkeit und die Fachgruppenprüfung 2 – Arbeit mit dem Hundeführer (Allgemeiner Gehorsam).

9.1 Modul 7.1 Arbeit auf der Rotfährte

9.1.1 Vorbereitung der Schweißarbeit

Zum Legen der künstlichen Schweißfährten sollten möglichst erfahrene Richter eingesetzt werden.

Die Schweißfährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge beträgt für die Riemenarbeit ca. 400 m.

Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Felde beginnen zu lassen.

Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegtUhr“ kenntlich zu machen und zu verbrechen. Die Zweckbestimmung der Fährte (Riemenarbeiter, Totverbeller, Totverweiser) ist auf diesem Zettel zu vermerken.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen.

Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinkliger Haken und ein Wundbett einzufügen. Das Ende der Fährte für die Riemenarbeit ist zu kennzeichnen.

Prüfungsleitung und der die Fährte legende Verbandsrichter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeit verantwortlich.

Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa 6 cm² großem und 2 cm dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.

Der verwendete Schweiß muss frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Wildschweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung muss für alle Fährten auf einer Prüfung gleich sein.

Die Verwendung von Schweiß, Blut oder Mischung, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.

Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden.

Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock muss stets als letzter gehen.

Die Wundbetten sind unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß).

Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.

Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.

Für die ca. 400 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß verwandt werden.

Bei jeder Prüfung ist eine Reservefährte herzustellen.

Die Stehzeit beträgt mindestens 14 Stunden über Nacht.

Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden.

An das Ende der künstlichen Schweißfährte sollte ein Stück Schalenwild hingelegt werden, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll. Es ist auch statthaft, am Ende eine Decke von einem Stück Schalenwild mit Haupt abzulegen.

Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.

Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte niederzulegen.

Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Wind entfernen.

Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stückentstehen können.

9.1.2 Durchführung der Schweißarbeit

Dem Führer sind der Anschluss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen. Die Schweißarbeit ist als Riemenarbeit zu zeigen.

Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6 m lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit „genügend“ bewertet werden.

Eine gerechte Halsung bzw. Geschirr ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.

Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe, einschließlich dem Richter, der die Fährte gelegt hat, dem Hunde folgen. Bei der Bewertung kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Für ein „sehr gut“ ist eine ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich. Ein hastig arbeitender Hund wird in wirklich schwierigen Situationen immer versagen. Übermäßiges und nicht gezügeltes Tempo mindert das Prädikat.

Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und fortzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn sie abgekommen sind.

Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes - das Prädikat mindernde - Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (ca. 60 m) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbständig, so ist ihm dies als Pluspunkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen. Eine wiederholt notwendig werdende Führerkorrektur ist jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindert das Prädikat.

Der Hund soll die Wundbetten finden, es ist ihm aber nicht als Fehler anzurechnen, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte unmittelbar am Wundbett vorbei arbeitet.

Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

Verhalten am Stück

Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden. Eine separate Anschneideprüfung bei reiner Riemenarbeit wird nicht durchgeführt.

Das Modul kann auch in Form einer Verbandsschweißprüfung nach Regeln der VSwPO oder Verbandsfährtenschuhprüfung (VFSPÖ) geprüft werden und unterliegt dann diesen Bedingungen hinsichtlich Ausschreibung und Prüfung.

9.2 Modul 7.2 Apport/Bringen

9.2.1 Haarwildschleppe und Bringen von Haarwild

Das Modul 7.2 Apport/Bringen ist im Feld oder Wald durchzuführen und muss für alle Hunde der Prüfung gleich sein. Zum Einsatz kommt Haarnutzwild.

Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Dabei soll der 1. Haken ca. 100 Meter nach Schleppenbeginn eingelegt werden.

Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Die Schleppe muss ca. 300 Meter lang sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Am Ende ist ein möglichst frisch geschossenes Stück Haarnutzwild der gleichen Wildart frei abzulegen (nicht verdeckt oder in einer Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe etwas 10-15m zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der am Schleppende angelangte Hund ihn nicht eräugen kann. Dort muss er das zweite Stück Haarnutzwild der gleichen Wildart ohne Schleppeleinie und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen niedergelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn des Schleppenlegens mitzuteilen. Auch in diesem Falle hat der Schleppenleger bei seinem Versteck ein zweites Stück Wild der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen. Der Schleppenleger muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird.

Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit nur einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück ist in diesem Fall am Ende der Schleppe etwa 10-15m vor dem Schleppenleger abzulegen und vor Beginn der Arbeit von der Schleppeleinie zu befreien.

Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und darf ihm nicht weiter folgen. Ab jetzt muss der Hund die Schleppe selbstständig arbeiten und soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Jedes erneute Ansetzen und jede Einwirkung des Führers auf seinen Hund auf dem Hinweg der Schleppe mindert das Prädikat der Schleppenarbeit. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes nur auf dem Hinweg zum Wild zu bewerten. Auf der Haarwildschleppe ist nur zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und ob er finden will.

Der Hund muss das gefundene Wild bringen. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.

Ein Hund, der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund jedoch nicht als Fehler anzurechnen. Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit ist dagegen bei Fach Art des Bringens zu zensieren.

Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

9.2.1.1 Benotung Schleppenarbeit/Bringen

Allgemeine Regeln Bringen von Feder- und Haarwild

Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst

hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit max. gut bewertet werden.

Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“

Note 4: Der Hund nimmt die Spur zügig und willig an. Er arbeitet die Spur fehlerfrei bis an das Schlepptwild, nimmt dieses mit sicherem Griff auf und bringt es auf direktem Weg seinem Hundeführer. Er gibt es willig und korrekt aus.

Note 3: Der Hund nimmt die Spur etwas unsicher, aber noch willig an. Er arbeitet die Spur fehlerfrei bis an das Schlepptwild, greift jedoch selbstständig zurück. Er findet das Schlepptwild, nimmt dieses auf und bringt es seinem Hundeführer. Eine einmalige Einwirkung des Führers beim Bringen sowie das Fallenlassen des Wildes vor der Abnahme durch den Hundeführer ist zulässig.

Note 2: Der Hund nimmt die Spur etwas unsicher, aber noch willig an. Er arbeitet die Spur mit einem Fehler (erneutes Ansetzen) bis an das Schlepptwild, greift ggf. hierbei nochmal selbstständig zurück. Er findet das Schlepptwild, nimmt dieses auf und bringt es seinem Hundeführer. Er gibt es willig und korrekt aus. Der Führer darf zweimal beim Bringen einwirken.

Note 1: Der Hund nimmt die Spur etwas unsicher, aber noch willig an. Er arbeitet die Spur mit zwei Fehler (erneutes Ansetzen) bis an das Schlepptwild, greift ggf. hierbei nochmal selbstständig zurück. Er findet das Schlepptwild, nimmt dieses mit sicherem Griff auf und bringt es seinem Führer. Er gibt es willig und korrekt aus.

Note 0: Der Hund entzieht sich beim Ansetzen der Spur seiner Aufgabe. Er findet das Schlepptwild, schneidet an, knautscht mehrfach beim Aufnehmen und Bringen, oder entfernt sich mit dem Schlepptwild, um es in Besitz zu nehmen/zu vergraben sog. Totengräber. Er findet bei korrekter Arbeit, nachdem er zwei Mal neu angesetzt wurde, nicht zum Schlepptwild.

9.2.2 Federwild

Das Bringen von Federwild wird bei der freien Verlorensuche und geprüft.

Zu diesem Zweck wird von einem Richter ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen. Der Richter, der das Stück auslegt, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem

Auslegen auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitungen darf der Hund nicht eräugen.

Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgelegt hat, wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer Entfernung von ca. 40 - 50 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.

Der Führer muss nun seinen Hund zur freien Verlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbständig suchen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.

Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeit einstellt.

Die Richter können die Arbeit abrechnen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.

Unter „freier Verlorensuche eines ausgelegten Stückes Federwild“ ist zu zensieren, wie der Hund diese Arbeit ausgeführt hat, ob der Hund das Stück Federwildfinden und bringen will und ob er es seinem Führer zuträgt.

Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen der Ausführungen zum Bringen von Feder- bzw. Haarnutzwild zu beurteilen.

9.3 Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau

Von einem Gebrauchshund ist zu fordern, dass er verendetes Raubwild in den Einschlag oder aus der Röhre zieht.

Der Hund hat diese Leistung in einer separaten Ziehröhre von mindestens 4 Meter Länge und 18 x 20 cm lichter Weite, zu vollbringen, in die am Ende ein verendetes Stück Raubwild oder Raubzeug mit dem Kopf zum Hund gelegt wird.

Beim Herausziehen aus dem Bau darf der Führer eigenes Raubwild oder Raubzeug verwenden.

Das verwandte Raubwild muss ausgewachsen sein.

Die kleinen Marderarten, einschließlich Steinmarder, dürfen nicht verwendet werden.

Der Führer kann seinen Hund so lange anrüden, bis er im Besitz des Stückes ist. Im Besitz sein heißt auch, wenn der Führer seinen Hund an der Ziehröhre abnimmt und dabei das Stück vollends ins Freie gezogen wird.

Verlässt der Hund aber die Ziehröhre und der Führer muss mit der ganzen Armlänge in die Röhre greifen, um das Stück herauszuziehen, so ist das wertmindernd.

Der Führer hat vorher zu entscheiden, ob er seinen Hund frei oder mit langer Leine ziehen lässt.

9.3.1 Benotung Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau

Note 4: erhält der Hund, wenn er in der vorgegebenen Zeit so weit zieht, dass das Stück mindestens mit dem Kopf am Eingang der Ziehröhre sichtbar wird; ein einmaliges Verlassen des Baues ist nicht wertmindernd.

Note 3: hierfür ist die gleiche Leistung wie bei Note 4 notwendig, aber nach intensiver Führereinwirkung oder zwei bis dreimaliges Verlassen des Baues oder wenn der Führer mit dem ganzen Arm in den Bau greifen muss, um das Stück herauszuziehen.

Note 2: wenn der Hund das Stück nicht ganz herauszieht, mindestens aber 3/4 Länge der Ziehröhre, so dass zum kompletten Herausziehen Hilfsmittel notwendig sind, oder wenn der Hund mehr als dreimal den Bau verlässt, sonst aber korrekt zieht.

Note 1: eine sehr mäßige Ziehleistung, bei der der Bau geöffnet werden muss, weil der Hund „übergestiegen“ ist und ohne Öffnen nicht mehr herausgekommen wäre; danach Neuansetzen - hier muss der Hund dann mindestens wie bei Note 2 arbeiten.

Note 0: Hund zieht innerhalb von 10 Minuten Arbeitszeit weniger als 3/4 Länge der Ziehröhre.

Bewertung Ziehen mit Leine:

Entsprechend wie beim freien Ziehen, da ja eine andere niedrigere Fachwertziffer gilt.

Beim Ziehen haben sich alle Zuschauer weit und die Richter so weit zu entfernen, dass sie das Geschehen beobachten können, ohne zu stören.

Für beide Zieharten gilt eine einheitliche Arbeitszeit von max. 10 Min.

9.4 Modul 7.4 Leistungszeichen nach dem Schuss

9.4.1 Arbeit auf natürlicher Rotfährte SwN

Hunde, welche eine erfolgreiche Schweißarbeit auf Schalenwild unter mindestens einem Zeugen und einem Verbandsrichter absolvieren, können auf Antrag das Leistungszeichen „SwN“ erhalten. Der erfolgreichen Arbeit muss eine Riemenarbeit von mindestens 500 Meter vorausgehen. Im Idealfall folgt der Riemenarbeit eine Hetze und ein Stellen/Halten des gesuchten Stück. Ist es eine reine Totsuche, so muss in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades entschieden werden, ob die eine Arbeit ausreichend ist, oder zur Erteilung des Leistungszeichens eine zweite Arbeit -ggf. auch nur eine Hetze nach kürzerer Riemenarbeit- erbracht werden muss. In aller Regel sind Arbeiten ohne Hetze nur ausreichend, wenn diese besonders lang und schwierig sind. Die Entscheidung trifft der der Obmann für das Prüfungswesen, sein Stellvertreter und der Hauptzuchtwart nach Eingang des Antrages mit Leistungsbericht.

Das Leistungszeichen kann generell nur erteilt werden, wenn das gesuchte Stück durch die Arbeit des Hundes zur Strecke kommt.

9.4.2 Totverbeller [-] und Totverweiser auf der Fährte [I]

Das Leistungszeichen Totverbeller oder Totverweiser wird grundsätzlich bei Prüfung des Modules 7.1. erteilt.

Es gelten die unter dem Modul 7.1 beschriebenen Vorgaben und Bestimmungen.

Zusätzlich sind für die Arbeit des Hundes als Totverweiser bzw. Totverbeller auf der Fährte folgende zusätzliche Regelungen verbindlich:

Die Mindestlänge für freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers beträgt nach den ca. 400m Riemenarbeit weitere ca. 200 m. Am Ende des zweiten Wundbett (Ende der Riemenarbeit) wird die Fährte um ca. 200m verlängert. Dafür dürfen nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwendet werden.

Die Zusatzfährte für Totverbeller und Totverweiser muss unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit von einem Richter gelegt und das Verhalten am Stück bzw. die ausgelegte Schalenwilddecke mit Haupt, die am Ende der Zusatzfährte frei abzulegen ist, von zwei Richtern beobachtet werden.

Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.

Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild bzw. die ausgelegte Decke inklusive Haupt in freier Suche finden. Wenn der Hund die Fährte bis zum 2. Wundbett gearbeitet hat, aber das Wundbett nicht verweist, ist die Riemenarbeit beendet und die Richter müssen ihm das Wundbett zeigen.

Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit dem ihn begleitenden Richter am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen.

Führer und Richter müssen hier ca. 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.

Die am Stück beobachtenden Richter müssen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes, oder der Decke mit Haupt, überzeugt haben, einen Stand wählen, von dem aus der Hund sie, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, sie aber in der Lage sind, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).

Sobald diese Richter ihren Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt haben, muss der Führer seinen Hund schnallen.

Kommen Totverbeller oder Totverweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.

Die Leistung des Totverbellers und Totverweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet wird. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentabelle eingetragen werden, bei „mangelhaft“ jedoch ohne Punkte.

Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb ca. der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt ca. 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.

Das Verbellen bis zu ca. 10m neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als ca. 10m. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.

Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.

Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch die Riemenarbeit mit nicht genügend zu bewerten.

9.4.3 Verlorenbringer [Vbr.]

Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.

Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.

Das Vbr darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren am selben Tag negative Arbeiten gezeigt hat.

Der Laut (spl., sil., ? , evtl. wdl.) ist zu vermerken.

Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger als Zeugen zu bestätigen.

10 Fachgruppe 8 – Formbewertung

10.1 Allgemeines

Jeder Westfalenterrier, welcher an Prüfungen des Vereines für Westfalenterrier e.V. teilnimmt, muss einer Formbewertung unterzogen werden, wenn noch keine Bewertung vorliegt und der Hund das Mindestalter für eine Zuchtzulassung hat (Rüden 12 Monate; Hündin 15 Monate). Formbewertung im Sinne dieser Ordnung ist die Feststellung von Form- und Haarwert. Bei jeder Prüfung hat jedoch eine Kontrolle des Gebisses und bei Rüden die der Hoden zu erfolgen.

Eine Formbewertung kann auch außerhalb von Zuchtschauen und Prüfungen durch Formwertrichter des Vereines für Westfalenterrier e.V. durchgeführt werden, wenn ein besonderes züchterisches Interesse dieses begründet.

Die Formbewertung ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung. Das Prädikat „gut“ und besser in Form- und Haarwert berechtigt zur Zuchtverwendung, wenn die sonstigen Bedingungen der Zuchtordnung erfüllt werden (siehe Zuchtordnung).

Über jede Formbewertung ist ein kurzer Bericht zu verfassen, welcher die wesentlichen Merkmale des Westfalenterriers wie Schulterhöhe, Haarart, Bewertungsergebnis sowie festgestellte Mängel beinhaltet. Der Bericht ist an den Prüfungsobmann und den Hauptzuchtwart zu übermitteln.

Der Formwert wird in die Ahnentafel eingetragen.

Werden anlässlich einer Prüfung Wesensmängel wie Ängstlichkeit, Aggressivität, Bissigkeit oder Handscheue festgestellt, fließen diese in die Bewertung ein.

Zuchtausschließende körperliche Mängel, sowie Wesensmängel müssen im Richterbericht festgehalten und im Prüfungszeugnis eingetragen werden.

Fehler dürfen weder verborgen noch verschwiegen werden. Operative Eingriffe am Westfalenterrier müssen dem Zuchteignungsrichter mitgeteilt werden und ggf. nachgewiesen werden (z.B. wurde ein Zahn gezogen, um die Vollzahnigkeit zu belegen).

Es gilt der Abschnitt für Formwertrichter der Zuchtrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung.

10.1.1 Prädikate bei der Formbewertung

Folgende Prädikate können im Rahmen der Form- und Haarbewertung vergeben:

Vorzüglich

v

sehr gut	sg
gut	g
genügend	ggd
nicht genügend	nggd
ohne Bewertung	o.B.

10.2 Form- und Haarbewertung

10.2.1 Formwert

Vorzüglich (v) kann einem Westfalenterrier zuerkannt werden, der dem Idealtyp und dem Standard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgestellt wird und ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt. Durch die herausragenden Eigenschaften seiner Rasse werden kleine Unvollkommenheiten toleriert, er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

Sehr gut (sg) wird einem Westfalenterrier zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt. Er hat ausgeglichene Proportionen und wird in guter Verfassung vorgestellt. Einzelne leichte Fehler, welche die Gesundheit und den Gebrauchswert des Westfalenterriers nicht beeinträchtigen, sind erlaubt.

Eigenschaften, die das Prädikat "sg" bedingen, sind zum Beispiel:

- ..fehlen eines oder beider M3
- ..leicht offene Behänge
- ..überzogene Rute
- ..Untergröße bis 1cm
- ..leichte Fehler im Bewegungsablauf
- ..Zangenbiss, auch partiell

Eine Häufung von leichten Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Gut (g) wird einem Westfalenterrier erteilt, welcher die Hauptmerkmale der Rasse besitzt, aber größere oder mehrere leichtere Fehler aufweist. Die Gesundheit und der Gebrauchswert des Westfalenterriers dürfen nicht über Gebühr beeinträchtigt sein.

Eigenschaften, die Note "g" bedingen, sind z.B.:

- ..ein überzähliger Schneidezahn (I)
- ..fehlen eines Schneidezahnes bei geschlossener Zahnreihe
- ..fehlen eines oder beider P1, wenn zusammen mit den M3 nicht mehr als 2 Backenzähne (Molaren und Prämolaren fehlen)
- ..offene Behänge
- ..Übergröße bis 1cm oder Untergröße bis 2 cm
- Kreuzbiss

Eine Häufung von o.g. Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Genügend (ggd) erhält ein Westfalenterrier, der dem Rasetyp noch genügend entspricht, der größere Fehler aufweist oder dessen körperliche Verfassung Mängel zeigt.

Eigenschaften, die Prädikat „ggd“ bedingen, sind z.B.:

- ..fehlen von insgesamt mehr als 2 Zähnen
- ..leichte, unspezifische Haut- und Haarveränderungen
- ..ausgeprägte Niederläufigkeit

Eine Häufung von o. g. Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Nicht genügend (nggd) erhält ein Westfalenterrier, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, grobe Fehler aufweist, kein rassegemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist. Dieses Prädikat ist auch dem Westfalenterrier zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass seine Gesundheit stark beeinträchtigt wird.

Eigenschaften und Fehler, die „nggd“ bedingen sind z.B.:

- ..Hodenfehler
- ..akuter Ohrenzwang

Schwere Zahnfehler (= über o.g. Fehler hinausgehend) und Kieferanomalien

- ..Vor- und Rückbiss
- ..erbliche Augenkrankheiten
- ..Krankheiten des Skeletts wie Kniescheibenluxation u.a.
- ..Akute, starke Haut- und Haarveränderungen
- ..Krankheiten des Nervensystems

..stark ausgeprägte Wesensschwäche z.B. Handscheue, Bissigkeit, Aggressivität.

Ohne Bewertung (o. B.) erhält ein Westfalenterrier, dem kein vorgenanntes Prädikat zuerkannt werden kann, der krank oder krankheitsverdächtig ist, der bissig und aggressiv ist und dadurch die Kontrolle von Gebiss, Gebäude und Form unmöglich macht. Säugende Hündinnen oder Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit können in der Regel nicht bewertet werden. Wenn am vorgeführten Westfalenterrier Spuren von operativen Eingriffen oder Behandlungen festgestellt werden, wie z.B. Ohrkorrekturen oder sonstige Merkmale, die über die ursprüngliche Körperbeschaffenheit hinwegtäuschen, kann dem Westfalenterrier ausschließlich o. B. zuerkannt werden.

Der Grund ist im Richterbericht und im Prüfungszeugnis festzuhalten.

10.2.2 Haarwert

Der Haarwert wird gesondert von der Form festgestellt. Hier gilt das Augenmerk besonders der Haartextur, der Dichte und der Unterwolle. Der Westfalenterrier hat grundsätzlich zwei Haararten: Glatthaar und Rauhaar.

Vorzügliches (v) Haar besitzen knapp rauhaarige Westfalenterrier mit Bart, deren Haar hart und dicht ist und dabei eine dichte Unterwolle aufweist, sowie derb glatthaarige Westfalenterrier mit ebenso dichter Unterwolle. Es ist darauf zu achten, dass das Glatthaar nicht zu kurz ist. Bauch und Schenkelinnenseite sind gut behaart. Die Farbe ist saufarben

Sehr gutes (sg) Haar weisen Westfalenterrier mit etwas zu weichem Deckhaar bei noch guter Unterwolle oder ausreichend hartem Deckhaar bei wenig Unterwolle auf. Auch etwas knappe Bauchbehaarung und Schenkelinnenseite kann ein sg bedingen.

Ein noch **gutes (g) Haar** ist etwas zu langes und damit weiches, trimmbedürftiges Rauhaar, welches aber noch Unterwolle aufweist, sowie bei glatthaarigen Westfalenterriern Kurzhaar mit kaum vorhandener Unterwolle. Schwarze Fellfarbe.

Genügendes (ggd) Haar ist wolliges, offenes Rauhaar, welches den Blick auf die Haut ohne große Mühen ermöglicht so wie Schecken

Nicht genügend (nggd) ist schütteres Haar mit Fehlstellen, welche über Schenkelinnenseite und Unterbauch hinausgehen, so wie Langhaar.

Für das Prädikat **Ohne Bewertung (o.B.)** gelten die Hinweise analog wie beim Formwert.

Auch hier bedingt eine Häufung von Mängeln das nächstniedrigere Prädikat.

11 Inkrafttreten und Änderungen der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt in Kraft, sobald der VWT e.V. Mitglied im JGHV ist.

Änderungen können durch Anträge, spätestens 2 Monate vor einer ordentlichen Hauptversammlung, durch ein ordentliches Vereinsmitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist an dem Beauftragen für das Prüfungswesen und an den ersten Vorsitzenden im Verein des Westfalenterrier e.V. zu stellen. Der Antrag muss eine Begründung, sowie ein Vorschlag der Änderungen (Formulierung) enthalten. Über Anträge zur Änderung der Prüfungsordnung kann nur abgestimmt werden, wenn die Person, die den Antrag gestellt hat an der Hauptversammlung anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon wird durch die beiden o.g. Funktionäre beschlossen. Die Ausnahme richtet sich nach dem Umfang der Änderung.

Die Prüfungsordnung kann nur außerhalb einer Hauptversammlung geändert werden, wenn gesetzliche Änderungen oder Änderungen der Rahmenordnungen (VDH, JGHV) dies verlangen oder sie der Klarstellung des Prüfungsablaufes oder der Bewertung dienen.